

## Grenzen der Antike

# Transformationen der Antike

Herausgegeben von

Hartmut Böhme, Horst Bredekamp, Johannes Helmrath,  
Christoph Markschies, Ernst Osterkamp, Dominik Perler,  
Ulrich Schmitzer

Wissenschaftlicher Beirat:

Frank Fehrenbach, Niklaus Largier, Martin Mulso,  
Wolfgang Proß, Ernst A. Schmidt, Jürgen Paul Schwindt

Band 28

De Gruyter

# Grenzen der Antike

Die Produktivität von Grenzen  
in Transformationsprozessen

Herausgegeben von  
Anna Heinze, Sebastian Möckel,  
Werner Röcke

De Gruyter

Gedruckt mit Mitteln, die die Deutsche Forschungsgemeinschaft  
dem Sonderforschungsbereich 644 »Transformationen der Antike«  
zur Verfügung gestellt hat.

ISBN 978-3-11-031768-8  
e-ISBN 978-3-031775-6  
ISSN 1864-5208

*Library of Congress Cataloging-in-Publication Data*

A CIP catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress.

*Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek*

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen  
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet  
über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2014 Walter De Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Einbandgestaltung: Martin Zech, Bremen  
Logo »Transformationen der Antike«: Karsten Asshauer – SEQUENZ  
Satz: Dörlemann Satz GmbH & Co. KG, Lemförde  
Druck und Bindung: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen  
☺ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

[www.degruyter.com](http://www.degruyter.com)

# Inhaltsverzeichnis

ANNA HEINZE, SEBASTIAN MÖCKEL, WERNER RÖCKE Auf den Grenzen der Antike. Eine Einleitung . . . . .	1
STEPHAN GÜNZEL Raumteilungen: Logik und Phänomen der Grenze . . . . .	15
ALBRECHT KOSCHORKE Exodus. Gesetzgebung und Landnahme im kulturellen Gedächtnis Europas . . . . .	27
MARTIN HOSE Klemens von Alexandrien und die Grenze zwischen Christen und Heidentum . . . . .	39
JULIA WEITBRECHT Die <i>ordenunge dirre welte</i> . Narrativierung und Integration antiken Wissens im mittelhochdeutschen <i>Lucidarius</i> . . . . .	55
ROBERTO SANCHIÑO MARTÍNEZ Dionysos und die »Grenzen des schönsten Gebildes«. Martin Heideggers erster Griechenlandsaufenthalt im Kontext seiner Re-Definition der griechischen Antike . . . . .	69
ALEIDA ASSMANN Die Grenze zwischen Lebenden und Toten. Unterweltreisen in der klassischen Moderne . . . . .	99
ALBRECHT DRÖSE Von Vorzeichen und Zwischenwesen. Transformationen antiker Prodiendeutung bei Brant und Luther . . . . .	117
CHRISTOPHER CELENZA Lorenzo Valla und das Neue Testament . . . . .	145

MICHAEL WEICHENHAN Wissen über Grenzen: Die Entdeckung der indischen Philosophie und die Pluralisierung der Antike . . . . .	169
ANNETTE DORGERLOH Der Limes als Kulturgrenze und seine Reflexion in herrschaftlichen Gärten um 1800: Eulbach und seine Vorgänger . . . . .	209
EVA MARLENE HAUSTEINER Rasse, Raum und Rom – Grenzkonstruktionen im British Empire . . . . .	241
OLIVER LEEGE Griechische Grenzverschiebungen. Transformationen des Hellas-Bildes im griechischen Nationalstaat . . . . .	259
MARCUS BECKER Remus in Rheinsberg oder Leaping the fence the other way. Über die Funktionalität von Grenzziehungen in Gartenprogrammen des 18. Jahrhunderts . . . . .	291
FRIEDERIKE KRIPPNER »Historische Richtigkeit« und die Grenzen des Wissens. Die Pluralisierung der Altertümer durch Karl von Brühls Berliner Kostümreform 1815–1828 . . . . .	325
RONNY KAISER Kanonisierung und neue Deutungsräume. Die Grenzen der Antike in Andreas Althamers <i>Commentaria</i> zur <i>Germania</i> des Tacitus (1536) . . .	353
SEBASTIAN HUHNHOLZ Vom Imperium zur Souveränität und zurück. Raumpolitische Geltungs- grenzen zwischen Jean Bodins antiimperialem Souveränitätsverständnis und Carl Schmitts postsouveräner Imperiumsfurcht . . . . .	377
Register . . . . .	411

# Vom Imperium zur Souveränität und zurück. Raumpolitische Geltungsgrenzen zwischen Jean Bodins antiimperialem Souveränitätsverständnis und Carl Schmitts postsouveräner Imperiumsfurcht

SEBASTIAN HUHNHOLZ\*

## 1. Der Staat als nach- und vorimperiale »Zwischenlage«

Für die alten Römer bezeichnete *imperium* »ursprünglich kein Gebiet, sondern die Macht des Gebieters. Sie setzt die Existenz des Staates [im Sinne eines politischen Verbandes, der *res publica* – SH] voraus«, betont der Althistoriker Alexander Demandt in unverkennbarer Anlehnung an Carl Schmitt.<sup>1</sup> Jener hatte eine ganz ähnliche Formulierung zum apodiktischen Auftakt seiner berüchtigten Schrift über den *Begriff des Politischen* gemacht: »Der Begriff des Staates setzt den Begriff des Politischen voraus.«<sup>2</sup> In einem späteren Vorwort zur Neuauflage zweifelte Schmitt (wahrscheinlich allerdings im Rahmen eines für ihn typischen, sich selbst und sein umstrittenes Werk inszenierenden, rhetorischen Arguments) am eigenen, früheren Auftakt:

Wer soll eine so abstrakt formulierte These verstehen? Es ist mir heute noch zweifelhaft, ob es sinnvoll war, eine Darlegung in dieser, auf den ersten Blick undurchsichtigen Abstraktheit zu beginnen, weil oft schon der erste Satz über das Schicksal einer Veröffentlichung entscheidet. Dennoch ist die fast esoterisch begriffliche Aussage gerade an dieser Stelle nicht fehl am Ort. Sie bringt durch ihre provozierende Thesenhaftigkeit zum Ausdruck, an welche Adressaten sie sich in erster Linie wendet, nämlich an Kenner des *jus publicum Europaeum*, Kenner seiner Geschichte und seiner gegenwärtigen Problematik.<sup>3</sup>

Schmitts »Versuch einer Antwort« auf diese »gegenwärtige Problematik« war jedoch keine Inszenierung, bemühte er sich doch, die Frage nach den zugleich legitimen und maßgerechten Organisationsformen des Politischen anhand einer von Schmitt als »begriffssoziologisch« bezeichneten (und verharmlosten) Methode

---

\* Für ihre unverzichtbaren Hinweise und wertvolle Kritik danke ich Eva Marlene Hausteiner, Karsten Fischer, Matthias Hansl und Yannick Bassler sehr.

1 Demandt (2007b), 61.

2 Schmitt (2002), 20.

3 Ebd., 12.

semantisch zu ordnen, deren an realpolitischer Kampffähigkeit interessierte Strategien und deren biographisch belasteter Urheber Schmitt hier allerdings nur am Rande berücksichtigt werden können.<sup>4</sup> Worum es Schmitt ungeachtet seiner charakterlich fragwürdigen Dispositionen und politischen Verstrickungen intellektuell zu tun war, lässt sich in seiner eigenen Formulierung als die Identifizierung der politischen Optionen angesichts einer weltpolitischen und damit völkerrechtlichen wie zugleich kriegsstrategischen »Zwischenlage« seiner Zeit verstehen —<sup>5</sup> der zunehmenden Durchdringung auch innereuropäisch staatlicher Sphären mit imperialen Politikmerkmalen. Wenn er je noch eine »Sammlung staatstheoretischer Aufsätze« veröffentliche«, schreibt Schmitt interessanterweise gerade im Mai 1968 an Christian Meier, »werde er ihr den Titel ›Vom Staatsbegriff zum Begriff des Politischen‹ geben.«<sup>6</sup> Denn die »Epoche der Staatlichkeit«, so die berühmte Sentenz Schmitts im Vorwort zur 1963er Neuauflage vom *Begriff des Politischen*, »geht jetzt zu Ende. Darüber ist kein Wort mehr zu verlieren.«<sup>7</sup>

Vereinfacht man die hinter diesen in der Tat etwas staatesoterisch klingenden Überzeugungen, lässt sich formulieren, dass die wesentliche Leistung des historisch konkreten Flächenstaates die Monopolisierung des Politischen in Form einer souveränen Raumbherrschaft war, die in der Antike in vergleichbarer Form unbekannt war. Gleichwohl sehen wir in dieser Leistung keine kausale Richtung, sondern seit der Neuzeit bedingen sich besonders deutlich räumliche Segmentierung und politische Kontrolle. Und dies in einer Weise, die in der politischen Theorie und Ideengeschichte lange Zeit eigentümlich unterbelichtet blieb und deren Erhellung fast notwendigerweise zu Spekulationen und Verwechslungen hinsichtlich vorstaatlicher und nachstaatlicher Raumpolitik einlädt.<sup>8</sup> Denn die Vorstellung des Staates als politisch souveräner Gebietskörperschaft hat die antike Tradition der Gemeindestaatlichkeit zwar nicht völlig abgelöst, die interpersonale Definition des politischen Verbandes jedoch unter veränderten Vorzeichen fortgesetzt: Die

4 Vgl. als bleibenden *State of the Art* der Schmitt- und Schmitt-Rezeptions-Forschung Mehring (2009).

5 Vgl. Schmitt (2002), passim.

6 Meier (1988), 537. Ernst-Wolfgang Böckenförde allerdings wird einen zehn Jahre später geplanten Band gleichen Titels als seinen Vorschlag an Carl Schmitt ausschließlich für sich reklamieren, siehe Böckenförde (2005), 599 (Anm. 5).

7 Schmitt (2002), 10.

8 Dieser brisante Zusammenhang ist zuletzt erst im Zuge neuer wissenschaftlicher Paradigmen wie dem »spatial« und »imperial turn« erkannt worden, was freilich nicht verhindert, dass vielen Beobachtern weiterhin nicht nur der politische Begriff des Staates *avant la lettre* eine irgendwie territorial institutionalisierbare Angabe zu integrieren scheint, die er ursprünglich gar nicht hatte. Auch der »Raumbegriff« bleibt deswegen häufig »für die politikwissenschaftliche Theoriebildung relativ unfruchtbar [...], denn] durch seine strikte Kopplung an den Staatsbegriff entfiel auch die Notwendigkeit einer Problematisierung spezifisch räumlicher Dimensionen politischer Phänomene«, so Kleinschmidt (2008), 72. Es soll hier bei diesen Andeutungen bleiben, für weitergehende Literaturverhandlungen vgl. Huhnholz (2012a) sowie Huhnholz (2010b).

politiktheoretisch am Beginn moderner Staatlichkeit stehende vertragstheoretische Konzeption ist eine, die von einer Rechtsbeziehung unter Gleichen zwar ausgeht, deren politische Reichweite jedoch nur territorial denken kann – »obgleich« Letzteres »aus der Idee eines vertraglichen, interpersonalen Zusammenschlusses theoretisch keineswegs zwingend folgt.«<sup>9</sup>

Die klassischen Vertragstheorien allerdings bestimmen – darauf wird noch zu kommen sein – die Grenze des Staates erstaunlicher- und problematischerweise kaum explizit territorial, sondern stärker als Grenze zwischen einem fiktiven Natur- und einem nach Vertragsschluss rechtlich verbindlichen Gesellschaftszustand.<sup>10</sup> Dennoch kovariieren fortan die staatspolitische Grenzidee eines räumlichen Innen und eines räumlichen Außen mit der Vorstellung einer rechtlich verbürgten Zugehörigkeit bzw. gewaltmonopolistisch erzwingbaren Gefolgschaft im Innern. Damit einher ging die Möglichkeit, Frieden und Kriege relativ klar voneinander zu separieren und letztere im Rahmen kodifizierter zwischenstaatlicher Konflikte unter sodann ebenfalls Gleichen, nämlich souveränen politischen Einheiten zu interpretieren.

Die antike Vorstellung war demgegenüber eine an entscheidender Stelle differenziertere, wie schon Platon verbürgt: Sie kannte zwar auch den Unterschied zwischen Bürgerkrieg, Krieg unter Gleichen, also Griechen – Platon nennt diesen »Zwietracht« bzw. »Fehde« –, sowie Krieg gegen Ungleiche, gegen Fremde, Ausländer, Barbaren.<sup>11</sup> Im ersten Fall – hier ändert sich bis heute nichts – steht der politische Verband als Staat selbst zur Disposition. Im zweiten Fall ist eine Kriegshegung möglich und geboten; er kam als Bündniszwist der Variante des zwischenstaatlichen Krieges schon recht nahe, war allerdings eine Ausnahmeerscheinung.<sup>12</sup> Der dritte Fall indes war die Regel und ist aus heutiger Sicht eindeutig als imperialer Krieg zu klassifizieren: Der Kontrahent ist hier nicht Gegner, er ist Feind; er wird nicht besiegt, er wird unterworfen. Mit ihm ist folglich kein symmetrischer Frieden per Vertrag denkbar, allenfalls Waffenstillstand, wenn eine imperiale Befriedung oder Vernichtung nicht möglich ist. Solche Imperialkriege werden generell im Namen der Gerechtigkeit gegen Ungleiche bzw. im Namen der Zivilisation gegen Barbaren, Minderwertige, Unmenschen, Terroristen etc. geführt. Die Rechtsform der Kriegsführung ist hier nicht symmetrisches Völkerrecht, sondern die im republikanischen Rom eingeführte, asymmetrische Idee des zivilisatorisch über-

9 Vasilache (2006), 320.

10 Vgl. dazu mit einer ausführlichen Fokussierung auf die grenztheoretischen Implikationen ebd.

11 *Politeia* V/470b–471c, nach Platon (1978), 243; siehe zur politischen Theorie der Fremdheit und der diesbezüglichen Leistung des Nationalstaates Münkler/Ladwig (1997).

12 Zudem handelt es sich häufig um eine politisch naive Interpretation, etwa im römischen Bündnisssystem eine symmetrische Logik Gleichberechtigter erkennen zu wollen, wiewohl es doch eindeutig hegemonialen bzw. imperialen Charakters war, vgl. dazu Hantos (1983).

legen, ggf. missionarischen »Gerechten Krieges.«<sup>13</sup> Und wie leicht zu sehen ist, stellt sich hierbei stets eine Gretchenfrage: Wie hältst du's mit dem Politischen?

Die nachfolgende Darstellung bleibt entsprechend skeptisch, wenn sie zwei unterschiedliche Beobachter von Souveränität – Jean Bodin und Carl Schmitt – einander gegenüberstellt, um einerseits herauszuarbeiten, inwiefern beide die raumpolitischen Umbrüche ihrer Zeit begleiteten und theoretisierten, und um andererseits zu plausibilisieren, wie sehr doch beide unter historisch umgekehrten Vorzeichen die Frage staatlicher Souveränität als antiimperiale bzw. die Frage imperialer Macht als antistaatliche klassifizierten. Denn da Schmitt ein Ende der politischen Existenz staatspolitischer Souveränität fürchtete, kann es kaum erstauen, dass sein Werk einen Kontrast und womöglich auch einen Schlusspunkt zu demjenigen Bodins bildet, zumal sich beide zu den imperialen Problemstellungen verhielten, deren Zeitzeugen sie waren. Und in einer Zeit, in der wie in unserer Gegenwart mit diversen Deutungen neuer, liberaler, menschenfreundlicher und demokratiefördernder Imperialität *sine fine* ein altes wirkungsmächtiges Deutungsmuster re-etabliert wird, das unter anderem die sich zuletzt immer wieder im Spiegel des antiken Roms interpretierende *Pax Americana*<sup>14</sup> als Trägerin eines absichtlich doppeldeutig so bezeichneten »*defensive imperialism*« klassifiziert,<sup>15</sup> erweist sich, dass die antikereferentiellen Problemstellungen Bodins und Schmitts nicht verschwunden sind, sondern derzeit in erneuerter Inszenierung auf der Bühne der Weltordnungspolitik gegeben werden, wie abschließend anhand einiger Ausblicke auf neoimperial Transformationen gezeigt wird.

So verweisen die politikanalytischen Zugänge Bodins und Schmitts in gleich doppelter Hinsicht auf transformatorisch relevante »Grenzen der Antike«. Während mit Bodin ein frühmodernes Denken des Territorialstaates in die Welt tritt, das sich explizit von antikem Ballast und dessen imperialen Pfaden emanzipieren will, befürchtet das Werk Schmitts just ein Ende souveräner Flächenstaatlichkeit und eine neo-antike Transformation, um nicht zu sagen: *Regression* in vormoderne Reichsmuster. Bodin und Schmitt sind daher als ideenhistorisch exemplarische Interpreten gewaltiger weltpolitischer Veränderungen zu verstehen, die bei diesem als eine Abkehr, bei jenem als eine Rückkehr antiker Grenzpolitikfragen erscheinen und so zu erkennen geben, dass im Spannungsfeld zwischen einer imperialen versus einer territorialstaatlichen Raumordnungspolitik einander inkompatible Ideen des Politischen konkurrieren, die zwischen einer Politik unter Gleichen und einer Gewalt über Ungleiche rangieren. Anhand einer solchermaßen exemplarischen Kontrastierung lässt sich, so die hier maßgebliche Vermutung und abschließende Synthese, besser begreifen, warum in unserer postwestfälischen

13 Vgl. zu diesen Unterscheidungen Fisch (1979); Fisch (1998); Huhnholz/Fischer (2010); Münkler (2006b); Münkler (2008) sowie Walzer (1977).

14 Dazu Parchami (2009); Meier (1998).

15 Vgl. Adler (2008); Huhnholz (2010a).

Gegenwart und ihrem zumal US-amerikanisch geprägten *empire*-Diskurs eine Zunahme antikereferentieller Reflexionen über politische Grenzziehungen und die Frage zu beobachten ist, wie die Alten diese Spannung bewältigten.

## 2. Staatsraum als rechtspolitische Aneignung und imperiale Feindschaftsfrage

Was Schmitt am Ausgang des von ihm apodiktisch betonten Staatlichkeitsendes rückblickend beobachtet, ist die politisch erkämpfte und sodann rechtlich legitimierte Monopolisierung von Gewalt durch eine räumliche Unterscheidung zwischen Staaten. Für Schmitt wäre, das macht ihn sicher unheimlich, selbst noch die böse Phrase »Ausländer raus!« ein Beleg für die Hegungsqualitäten des Staates, da mit der räumlichen Unterscheidung von Zugehörigkeiten zwar nicht unbedingt sympathische, sehr wohl aber schlichte und wenigstens vordergründig eindeutige Optionen für die Bewältigung politischer Probleme gegeben werden.<sup>16</sup>

Die Geschichte dieser Unterscheidung kann aber auch anders erzählt werden. Norbert Elias' zweiter Band zum *Prozess der Zivilisation*<sup>17</sup> ist dafür ebenso einschlägig wie die großen Gründungserzählungen, die stets nach dem rechtmäßigen Eigner des Landes fragten: die Paradiesgeschichte vom Garten Eden (*1. Mose* 3,1–24), der wiederholende Sündenfall des Ackerbauern Kain (*Genesis* 4,1–24); Romulus, der eine Grenze der später nach ihm benannten Stadt anders als Remus im Flachland ziehen will (Plutarch: *Romulus*, 8–13) usw.<sup>18</sup> Nachdem aber die ersten großen Verhandlungen der Frage nach der Entstehung von verfügungstauglichem Besitz und der daraus politisch erforderlich gewordenen Begründung von Eigentum erst in die Zeit der Aufklärung fallen<sup>19</sup> und jemanden wie Jean-Jacques Rousseau zur Behauptung verleiteten, der Legimitätsglaube an den rechtmäßig

16 Vgl. dazu auch Gosewinkel (2001).

17 Elias (1997).

18 Zu unterschiedlichen Interpretationen vgl. im Kontext römischer Gründungsmythen auch Raaflaub (2006), z. B. 22, wenn die Frage um Größe, Gestalt und Grenzen Roms immer wieder auch als tödlicher Zwist zwischen Verwandten verhandelt oder notfalls konstruiert wird, etwa wenn G. Julius Caesar Marcus Brutus noch im Sterben als »Sohn« angesprochen haben soll (so Sueton, *Vita Caesaris*, 82). (Ideelle) Verwandtschaft als Gleichheit und die Frage der Landdefinition stehen insofern stets in einem prekären Spannungsverhältnis. Eine bemerkenswerte Ausnahme thematisiert Joseph Kardinal Ratzinger, der spätere Papst Benedikt XVI.: »Israel zieht im Land ein. Die elf Stämme kriegen jeder sein Land, sein Territorium. Allein der Stamm Levi, der Priesterstamm, bekommt kein Land, bekommt kein Erbe; sein Erbe ist Gott allein. Das bedeutet praktisch, daß seine Angehörigen eben von den Kultgaben leben und nicht, wie die anderen Stämme, von der Bewirtschaftung eines Landes. Der wesentliche Punkt ist: Sie haben kein Eigentum.« (Ratzinger [1996], 207).

19 Einen ebenso knappen wie eleganten Überblick zum Problem bot Kaube (2011), 56; vgl. ferner Sloterdijk (2010).

gezogenen Zaun sei der Ursprung der bürgerlichen Gesellschaft,<sup>20</sup> haben politisch in einer »linken« Tradition stehende Theorien derlei ursprüngliche Akkumulation als illegitim, Betrug oder Raub zu entlarven versucht. Bemerkenswerter ist allerdings, dass dabei nicht etwa schon ein räumliches »Außen« erzeugt wurde, sondern zunächst stets nur das »Andere«: Wer Raum als Barbar, Räuber, Pirat, indigener »Wilder«, Terrorist etc. nutzte, dem wurde nicht einfach der Anspruch auf Raumnutzung mit qualitativen bis naturalistischen Begründungen abgesprochen – weil er »anders« sei –; das Recht auf gleichwertige Ansprüche selbst wurde prinzipiell abgesprochen, Ansprüche mithin kriminalisiert. Die imperiale Unterscheidung blieb folglich erhalten, wurde aber in Räume verlagert, in denen der vertragstheoretisch formulierte Kompromiss nicht galt: Wer aus der Rechtsordnung Gleicher ausgeschlossen werden sollte, wurde als ein im Naturzustand Verbliebender, später zuweilen gar als lebendes antikes Relikt imaginiert,<sup>21</sup> das weder verträglich noch gleichheitswürdig war.<sup>22</sup>

Und dass letztlich der Pirat – Sinnbild des Flüssigen, des Unfesten und Anti-Politischen – seit der Antike als Paradigma des Zivilisations- und Staatsfeindes, ja des Unmenschen überhaupt gilt – »gemeinsamer Feind aller«, so Cicero (*De officiis*, III/107) – ist daher ebenso wenig Zufall<sup>23</sup> wie das Schiff, das, wo es völkerrechtlich nicht eindeutig als schwimmendes Territorium gilt, zum Inbegriff des politisch »anderen Raumes« wurde (Michel Foucault), wie das Bordell als der »andere Raum« der bürgerlichen Sittlichkeit und die Leprakolonie als der »andere Raum« der Gesundheit<sup>24</sup> – oder jüngst Guantánamo als der »andere Raum« des Imperiums.<sup>25</sup>

Folgt man dieser Tradition [...], dann sind Staat und Räuberei gleichen Ursprungs. Dann konstituiert sich der Souverän, indem er sozusagen über die Schwelle der Indifferenz zwischen Räubergewalt und Staatsgewalt tritt. [...] Er grenzt alle, die sich seinem Machtmonopol nicht bedingungslos unterwerfen, aus der Rechtsordnung aus. Er kündigt die alte Bruderschaft mit den Jägern und Räubern auf und stellt sich ihnen unter Aufbietung aller ihm zur Verfügung stehenden Gewaltmittel entgegen.<sup>26</sup>

20 Rousseau (1984), 173.

21 Vgl. als nur ein Beispiel Böhme (2011), nach dem schon »Columbus, so kann man zuspitzen, [...] nicht nach Amerika, sondern in die Antike [segelte]« (ebd., 182).

22 Vgl. dazu ideenhistorisch höchst anschaulich z. B. Falk (2008) sowie Manow (2011). Somit kann man das indigene Moment auch ideenhistorisch an frühliberalen Eigentumstheorien bewerten: Die Tatsache, dass die sog. Indianer angeblich oder tatsächlich nicht siedelten, ermöglichte die für legitim befundene Kolonialisierung des vermeintlich freien Landes, wodurch kulturell in den USA eine gänzlich andere Grenz- und Feindvorstellung entstehen konnte: die Grenze ist so variabel, wie der Feind mobil ist – eine für die Phase nach 9/11 wahrscheinlich katastrophale Grenzidee, funktioniert sie doch nicht als isolationistische Ab-, sondern als universalistische Eingrenzungskultur, mithin nicht exklusiv, sondern expansiv. Vgl. dazu die klassische Arbeit von Turner (2008).

23 Vgl. Heller-Roazen (2010); Kempe (2010).

24 Foucault (2006).

25 Vgl. dazu im Anschluss an Foucault u. a. Neal (2007).

26 Koschorke (2005), 112.

Der ursprüngliche Clou der Staatlichkeit ist insofern gar nicht zuvörderst die Monopolisierung von Gewalthoheit in einem wie auch immer angeeigneten Raum. Es ist vielmehr, so muss nun präzisiert werden, deren politische Verrechtlichung mittels Aneignung von Definitionsmacht über die legitime Raumnutzung. Noch Heinrich von Kleist, um einen großen Sprung zu wagen, hat diese klassischen Konfliktgefüge in genialer Weise in seiner Novelle vom *Michael Kohlhaas* anverwandelt und modernisiert gegen den Strich gebürstet: Dort ist es der schon staats-treu domestizierte Pferdehändler Kohlhaas, dem in der Tronkenburg großes Unrecht widerfährt und der darüber nun seinerseits in eine Art Raubrittertum zurückfällt. Die Junker der Tronkenburg und Kohlhaas selbst sind mithin nicht anders als Caesar, Wallenstein und diverse weitere literarisierte historische Figuren Archetypen von *failing states' warlords* in eigener Sache, die den paradoxen (»transnationalen«) Zusammenhang von Staatsraumordnung und Staatszerfall immer wieder aktualisieren.<sup>27</sup>

Offensichtlich also verschmelzen im Souveränisierungsprozess der Territorialisierung politischer Verbände imperiale und flächenstaatliche Modi: Während der Flächenstaat Feindschaft bzw. potentielle Feindschaft räumlich durch die symmetrische Unterscheidung von Innen und Außen abbildet, versteht sie die imperiale Logik als eine asymmetrische, sozial-qualitative Unterscheidung von Eigenem und Anderem. Doch gelingt es dem Flächenstaat europäisch-westfälischer Prägung für eine Weile wenigstens innerhalb Europas, imperiale politische Unterscheidungen so zu minimieren, dass politische Feindschaft zu einer außenpolitischen Sphäre und mithin zu einem räumlich konnotierten Merkmal wird. Innenpolitische Feindschaft verbleibt sodann entweder im gehabten Kontext bürgerkriegeri-scher Konflikte; oder aber sie wird als Ausnahmezustand imaginiert, in dem es gilt, die wieder hereingebrochene Gefahr imperialer Feindklassifikationen durch eine erneuerte ursouveräne Entscheidung zu exkludieren.<sup>28</sup> Wenn man so will, ist es die ideelle Leistung des Flächenstaates, politische Konflikte durch legalisierte Definitionsmonopolisierung räumlich einzuhegen, wohingegen Imperien politische Konflikte weder monopolisieren noch räumlich einhegen, sondern durch die Delegitimierung von Geltungseinsprüchen generell kriminalisieren, sodass im Anderen Feind und Verbrecher verschmelzen.

In einer Schmittianischen, von prinzipiellen Extremen ausgehenden Auffassung müsste gar geschlussfolgert werden, dass in Flächenstaaten das Politische

---

27 Münkler (2002) hat die Eigenheiten der jüngeren asymmetrischen Kleinkriegsentwicklungen entsprechend mit vorwestfälischen Verhältnissen kontrastiert. Siehe ferner Förster/Jansen/Kronenbitter (2009).

28 Insofern ist auch die von Vasilache (2006), 249–322 (Kap. 5) ausgeführte Verhandlung des umstrittenen Werks Giorgio Agambens mit Blick auf imperial-personale Grenzsetzungen plausibler als die gewöhnlich an der Politischen Theologie Carl Schmitts reflektierte Frage nach der souveränen Grenzsetzung im Ausnahmezustand.

erst im Ausnahmezustand oder im Krieg wieder erkennbar wird und nach einer beweiskräftigen Geltungserneuerung der Souveränitätsbehauptung verlangt; Imperien hingegen halten das Politische dauerhaft präsent, können oder wollen es aber nicht bindend legalisieren und riskieren bzw. provozieren folglich permanente Angreifbarkeit. Ein Imperium ist kein Monopolist des Politischen. Imperiale Politik ist stets selektiv, mutet nicht selten *ad hoc* oder auch erratisch an und ist allenfalls in diesem antiquierten Sinne *souverän* wie sie als Willkür erscheint. Schmitt klagte entsprechend, die »Weltpolitik kommt an ihr Ende und verwandelt sich in Weltpolizei – ein zweifelhafter Fortschritt.«<sup>29</sup>

### 3. Flächenstaatsouveränität als antiimperiale Lösung bei Jean Bodin und die Überführung in den Kontraktualismus

Die bislang eingeführten Unterscheidungen nun sind ihrerseits nicht frei von Entdifferenzierungsrisiken. Sie sind mithin nicht so klar nach imperialer und staatlicher Politologik zu separieren, wie es ein um Rechtsbindungen besorgter, begriffssoziologischer Zugang suggeriert. Im Gegenteil: Gerade der politiktheoretisch unauflösliche und vermutlich vielfach paradoxe Zusammenhang von Souveränität, Territorium, Staat einerseits und Macht, Gemeinde, Imperium andererseits lässt eine universell plausible Darstellung nicht zu. Nicht nur ist der Begriff des Imperiums ein antiker, der der Souveränität ein frühneuzeitlicher. Beide Begriffe sind zudem erst in unserer Zeit historisch geworden und stehen ihrerseits in einem Spannungsverhältnis, weil die in sie einstmals eingefassten Paradoxien sich nicht mehr auf einen sprachlichen Nenner bringen lassen. Eine Auflösung zugunsten eines einzigen der beiden Konzepte – entweder Imperium oder Souveränität – scheint nicht mehr möglich.

Man mag diese Situation in Anspielung auf einschlägige Arbeiten Herfried Münklers als eine neue Ära der Asymmetrie verstehen.<sup>30</sup> In ihr holen sich anscheinend die ordnungspolitisch »asymmetrischen Gegenbegriffe« (Reinhart Koselleck)<sup>31</sup> Imperium und Souveränität ihre ursprünglichen Bedeutungen zurück, gemäß welchen sie kein Reichs- und kein Territorialstaatsbegriff, beide also noch *keine Raumbegriffe* waren, sondern politische Monopolbegriffe mit letztlich partiell identischer Bedeutung: Behauptung ungeteilter Macht. Beide Begriffe rekurrerten also, wieder auf Demandts eingangs benannte Formulierung gebracht, nicht auf symmetrisch gegeneinander organisierte Territorialgebiete oder auf *auctoritas* von Herrschaft, sondern gerade auf die Legitimierung einer faktischen *potestas*, des Machtvermögens eines »Gebieters«. Der wesentliche Unterschied

<sup>29</sup> Schmitt (2005b), 926.

<sup>30</sup> Dazu ausführlich Münkler (2006a).

<sup>31</sup> Vgl. Koselleck (1988).

ist indes ein räumlich ausgeprägter, wie Demands eingängiger Terminus vom Gebieter symbolisiert: der alte römische *imperium*-Begriff hatte nicht nur diverse Bedeutungen, stand jedenfalls lange Zeit gerade nicht für das »Reich«,<sup>32</sup> er war eine vom Senat und Volke Roms – so die berühmte Sprachregelung und Standardenblematik SPQR, *Senatus Populusque Romanus* – mandatierte Ableitung oberster Befehlsgewalt samt aller dafür nötigen Mittel für einen bestimmten, begrenzten Zweck, der gewöhnlich die Herstellung und Garantierung einer Ordnung in einem bestimmten Gebiet betraf. Imperium war insofern kein Raum- und kein sonderlich konkreter Rechtsbegriff, sondern eine Mandatsbeschreibung, die erst sehr viel später zur Reichssemantik avancierte.

Der spätere Souveränitätsbegriff indes, wie er bei Jean Bodin seinen Ausgang nahm, argumentiert gerade gegen eine abgeleitete Mandatierung politischer Herrschaft an. Weder die nachantike Kaiserwürde noch römisch-antike *imperium*-Mandate einschließlich der Diktatur seien, so Bodin, im vollen Sinne als Souveränität anzusprechen.<sup>33</sup> Letztere seien, bezeichnenderweise nicht erst in Schmitts Worten, sondern schon in denen Bodins, nur »kommissarisch«,<sup>34</sup> und Bodin verwendet unterhalb des ersten der *Sechs Bücher über den Staat* viel Energie auf eine Argumentation, die das imperiale Mandat von binnenrömischer Quasisouveränität unterscheidet. Souveränität nämlich bedürfe keiner Zustimmung<sup>35</sup> und sei, so Bodins Latein, als *maiestas* auch vorrangig auf *potestas* angewiesen –<sup>36</sup> jenseits zwar verwiesen auf Gott, diesseits indes nur abhängig vom »Schwert«. <sup>37</sup> Die hier nicht im Detail nachzuzeichnende Argumentation Bodins ist eine, die gegen das *imperium* in dreierlei Gestalt anschreibt: gegen das Reich, gegen die Kirche und gegen das Mandat; sie ist eine »Waffe, die dem politischen Hegemonialanspruch des *Sacrum Imperium* und der *Ecclesia Universalis* den Todesstoß versetzen sollte.«<sup>38</sup> Für Bodin sollte Souveränität zu einem »Kampfbegriff« werden, »der dem Frieden« jenseits feudal-ständischer, konfessioneller und imperia-

32 Zur Vielfalt römischer Politik-, einschließlich der diversen *imperium*-Begriffe siehe Suerbaum (1961). Zum problematischen Nachleben des Imperiumbegriffs Richardson (1991) sowie der für Reinhart Kosellecks historische Semantologie später einschlägige Koebner (2011). Vgl. in größerem Kontext auch Koebner (1961). Semantische Ursprünge und geschichtliches Nachleben der diversen römischen Herrschafts-, Gebiets- und Selbstbeschreibungsbegriffe erschließen sich teils auch über die Wechselwirkung der Einträge in den *Geschichtlichen Grundbegriffen*: Boldt/Conze/Haverkate/Klippel/Koselleck (2004), Koselleck (2004), Fisch/Groh/Walther (2004), v. Aretin/Hammerstein (2004), Mager (2004) sowie Braun (2004).

33 Vgl. Bodin (1981), hier insb. 206 (Buch I/8) und 256 (Buch I/9).

34 Zu einer ausgreifenden Kontextualisierung mit Pfaden in das heutige Souveränitätsdilemma siehe in diesem Fall statt nur Schmitt selbst (Schmitt [1964]) auch Nippel (2011); zur »kommissarischen« Diktatur nach Bodin vgl. Bodin (1981), 206 (Buch I/8) und 308 (Buch I/10).

35 Ebd., 292 (Buch I/10).

36 Vgl. Mayer-Tasch (1981), 26.

37 Bodin (1981), 240 (Buch I/9).

38 Mayer-Tasch (1981), 45.

ler Einmischungen galt. Nicht zuletzt daher auch ist es kein Zufall, dass im Titel Bodins »la république« das zu eichende Maß markiert.<sup>39</sup>

Nun ist Bodin sicher weniger als »Wegbereiter« denn als »Wegweiser« des modernen Souveränitätsbegriffs aufzufassen,<sup>40</sup> zumal die enge Anbindung seiner Argumentation an das Naturrecht säkularisierte Interpretationen nicht zulässt und sie zudem der zeithistorisch verständlichen, in der ideengeschichtlichen Evolution jedoch bald überholten Vorstellung einer absoluten Macht das Wort redet, deren institutionelle Teilbarkeit weithin ausgeschlossen bleibt.<sup>41</sup> Zwar fungiert Souveränität bei Bodin bereits als ein Staatlichkeitssubstrat und damit als eine Art Paradoxieentschärfer, jedoch noch nicht als jene *künstliche* Idee, die der Hobbes'sche *Leviathan* als ein künstliches Staatstier verkörpert, dessen »künstliche Seele« die Souveränität sei.<sup>42</sup> Souveräne Staatsgewalt selbst ist zwar auch bei Bodin eine nicht selbstverständliche Angelegenheit, ihre naturrechtlich begründete Unverfügbarkeit hingegen ist noch eine autoritätsbehauptende und in diesem Sinne legitimationsorientierte Zuweisung, deren vom Naturrecht emanzipierte Begründung erst durch das kontraktualistische Echo auf Bodins Werk erfolgt. Die mit Blick auf symmetrische Staatenbeziehungen, die Beilegung konfessioneller Bürgerkriege und die permanente Einmischung kaiserlicher wie vatikanischer Macht *eigentliche* Revolution Bodins ist die geschichtsmächtig doppelte Entfaltung des Souveränitätsbegriffs in eine äußere Ungebundenheit und eine innere Hoheitsgewalt. Mit ihr beginnt das klassische Völkerrecht, dessen zwischenstaatliche Konzeption nach Maßgabe äußerer und innerer Souveränität sich bis ins frühe 20. Jahrhundert zumindest theoretisch behaupten wird. Die »tiefgreifende Erschütterung der vom Prinzip der [...] souveränen Gleichheit der Staaten geprägten Epoche des Jus publicum Europaeum« indes wird erst wieder signalisiert durch die im frühen 20. Jahrhundert wieder erstarkte »Tendenz zur Rediskriminierung des ›gerechten Feindes‹«,<sup>43</sup>

Die letzte Formulierung Mayer-Taschs muss freilich schmittianisch anmuten, doch in der Tat lässt die Beobachtung die Vermutung zu (und ist insofern nicht zufällig einer Darstellung der Wirkungsgeschichte *Bodins* eingeschrieben), dass die Wurzeln der von Schmitt beobachteten Imperialisierung des klassischen Völkerrechts gar nicht in Schmitts Epoche liegen. Vielmehr scheint es, als bestehe schon seit Bodin ein zwingender Zusammenhang zwischen der durch ihn erst ermöglichten Unterscheidung von Innen und Außen und deren jederzeit *wieder* möglichen

39 Ebd., 26. Siehe zur teils protoliberalen Fundierung auch Holmes (1995).

40 Mayer-Tasch (1981), 42.

41 Vgl. zur weiteren Entwicklung zunächst den trefflichen Doppelintrag Boldt/Conze/Haverkate/Klippel/Koselleck (2004).

42 Hobbes (1991), 5 (Einleitung) und 171 (Kap. 21).

43 So, ohne direkt kenntlichen Bezug zu Schmitt, Mayer-Tasch (1981), 47, der allerdings nicht von einer stets akuten Bedrohung ausgehen muss, sondern dort anscheinend zunächst nur auf einen zeithistorisch konkreten Kontext verweist.

Entdifferenzierung durch imperiale Argumentationsfiguren wie der des »gerechten Feindes«. Anders als die Mehrheit der Darstellungen zur Ideenentwicklung des Souveränitätskonzeptes suggerieren, ist denn auch nicht nur von Schmitt, sondern auch von noch späteren Interpreten teils mit Verblüffung immer wieder bemerkt worden, dass die bei Bodin lediglich logisch mitlaufend angelegte Idee zwischenstaatlicher Grenzziehungen als auch räumlichen Grenzziehungen nachgerade nicht weiter ausgearbeitet wurde, sondern ausgerechnet durch die auf Bodin folgenden Kontraktualisten eher vertragsrechtlich abstrahiert als raumpolitisch konkretisiert worden ist.<sup>44</sup>

Die in den letzten Jahren immer wieder kritisierte Raumbblindheit der Politikwissenschaften ist mithin ideenhistorisch nicht erst der intellektuellen Belastung räumlichen Politikdenkens durch den faschistischen Raumfetisch vorzuwerfen, sondern sie ist bereits einer theoretischen Abzweigung nach Bodin geschuldet, die – auch das ist zuletzt teils heftig kritisiert worden –<sup>45</sup> in wenigstens mittelbarem Zusammenhang mit der fortan zugunsten bloßer rechtlicher Zwischenstaatlichkeit ausgeblendeten, politisch antiimperialen Stoßrichtung des Bodinschen Werks steht. Das eingangs schon angedeutete, jüngst gemeinsame Auftreten der forschungsparadigmatischen Umorientierungen namens »imperial« und »spatial turn« ist insofern mitnichten als Zufall oder allein akademische Mode zu interpretieren.<sup>46</sup> Es rekurriert sehr viel eher auf die durch die diversen Raumrevolutionen der letzten einhundert Jahre immer offensichtlicher gewordene Einsichtsnotwendigkeit, dass territoriale Grenzziehungen eine politisch wechselseitig respektierte Symmetrie von mehreren Souveränen in einem Staatensystem unbedingt voraussetzen und daher permanent gefährdet sind. Unzureichend reflektiert allerdings wurde dabei, dass die antiimperiale Stoßrichtung Bodins Souveränität konsequenterweise als eine unteilbare Einheit verstehen musste, um sie auch räumlich-körperlich denken zu können. Ein lediglich als antiliberaler Absolutist interpretierter Bodin bliebe daher unterkomplex reflektiert, würde nicht seine politische Souveränitätstheorie auch als Staatskörpereinheit verstanden, deren Unteilbarkeit nicht allein absolutistischen Interessen geschuldet ist, sondern auf die Einheit eines Territoriums zielt.

Damit aber stellt sich ein massives Problem für die Reflexionsgeschichte politischer Territorialität, das unerfreulicherweise auf die zu Recht als auch antisemitisch verurteilte, in vielen Teilen rätselhafte *Leviathan*-Schrift Carl Schmitts von 1938 verweist, in der er über »Sinn und Fehlschlag« des *Leviathan* von Hobbes als

44 Vgl. dazu ausführlich, wie oben, Vasilache (2006).

45 Siehe u. a. Pitts (2010); Münkler (2005c).

46 Dazu u. a. Bachmann-Medick (2006); Döring/Thielmann (2008). Vom »imperial turn« spricht mit guten Gründen Osterhammel (2006a); zu jüngsten praktischen Verbindungen Huhnholz (2010b).

Symbol des Staates sinnierte.<sup>47</sup> Eine Verhandlung der Schrift selbst kann hier unterbleiben, relevant scheint einzig die Beobachtung, dass die seit Hobbes kontraktualistische Begründung von Souveränität hinter die bei Bodin noch angelegte ganzkörperliche Souveränitätsidee zurückgeht,<sup>48</sup> weil sie mit dem Raumsymbol des Leviathan die körperlich-territoriale Assoziation von Souveränität nicht gezielt fortführt. Zwar werden Körper- und Raumanalogien an vielen Stellen des *Leviathan* genutzt, territoriale Grenzziehungen indes lassen sich nur in die Schrift hineininterpretieren. Dies dürfte generell mit der nunmehr kontraktualistischen Anlage des Werks zu tun haben, mit der

der Weg endgültig freigelegt war für das allmähliche Überhandnehmen der Vorstellung, daß die Souveränität des als »Verbandspersönlichkeit« (Otto von Guericke) verstandenen Staates unabhängig von den ihn jeweils Verkörpernden zu beurteilen sei. [...] Die Alternative Volks- oder Fürstensouveränität gewann [im weiteren Verlauf der staatstheoretischen Diskussion] damit eine gänzlich neue analytische Dimension<sup>49</sup>

– namentlich die der Nationalität, mit der die eigentlich vorterritoriale, antike und dabei tendenziell oft auch imperiale Konzeption eines territorial nicht exakt abgegrenzten Gemeindeverbandes wieder gegen die bloß durch einen personal gedachten, physisch intakten Souverän verkörperte Territorialstaats- bzw. Gebietskörperschaft in Stellung gebracht werden konnte.

Zweifelsohne darf man die mehrheitlich nur theoretische Unterschiedlichkeit dieser Raumbetrachtungen und vor allem dieser Auslassungen territorialer Argumentationen im Hobbes'schen Kontraktualismus nicht zu hoch veranschlagen. Doch scheint durch die diversen, insgesamt für eine Theorie des Staatsraumes als Flächenstaat wenigstens unzureichenden Andeutungen bei Hobbes jene räumlich tendenziell unbegrenzte politische Geltungsperspektive des Staates wieder ermöglicht, die bei Bodin schon begrenzt worden war. Hobbes mochte an territoriale Grenzen sicher implizit gedacht haben, wenn er den Leviathan in einen intersouveränen Naturzustand mit äußeren Mächten setzte.<sup>50</sup> Die Geltungsgrenze des Staates konzipiert hat er jedoch als eine gesellschaftsvertragliche: wo der Vertrag endet – und daher tendenziell: wo der Radius der Vertragsbeteiligten und des

47 Schmitt (2003).

48 Dies lohnt im Übrigen einen Verweis auf Kantorowicz (1957).

49 Mayer-Tasch (1981), 42.

50 So etwa Hobbes (1991), 269 (Teil II/Kap. 30): »Über die gegenseitigen Pflichten der verschiedenen Souveräne, die in dem Gesetz, das man gewöhnlich Völkerrecht nennt, enthalten sind, brauche ich an dieser Stelle nichts zu sagen, da Völkerrecht und Gesetz der Natur dasselbe sind. Das ist dann auch der eigentliche Kern des weithin falsch interpretierten Mottos von *Homo homini lupus*, wie Hobbes es von Plautus übernimmt und in der Widmung seines *De cive* verwendet. Gemeint sind dort Staatswesen, nicht Bürger. Ein Staat sei eines jeden anderen Staates Wolf. Wir haben es hierbei ausschließlich mit einer personenverbandsstaatlichen Argumentation zu tun, denn der Raum schließt keinen Vertrag; Hobbes schreibt, modern gesprochen, eine Akteurstheorie der Macht, keine Strunturtheorie.«

Leviathan endet –, endet der Staat. In den Termini der Raumtheorie handelt es sich hierbei um ein relationales Raumverständnis. Es denkt Raum nicht als Behälter mit absolut definierbaren Grenzen und einer entsprechenden *körperlichen Form*, sondern als positionales *Sozialgefüge*, dessen räumliche Gestalt von der variablen Verteilung der endogenen Inhalte und von Einschlügen exogener Art abhängt. Eine starre Unterscheidung nach innen und außen ist nicht möglich.

Auch das qualitative Merkmal der Andersartigkeit eines benachbarten politischen Verbandes ist nicht identisch mit dem rein grenzräumlichen Kriterium einer körperräumlich gedachten Außengrenze von »Staatspersönlichkeit«. Die vertragstheoretische Konzeption rekurriert lediglich auf eine Rechtsbeziehung unter Gleichen, deren räumliche Selbstbeschränkung anders als in einem rein körperlich gedachten Staatsmodell logisch weder nötig ist, noch auf nur einen einzigen, territorial geschlossenen Raum angewiesen ist. Sowohl unter imperialen wie auch unter heute evidenten Globalisierungsvorzeichen politischer Organisation einschließlich der dafür gegenwärtig technologisch zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel ist die bei den meisten Vertragstheoretikern aus unterschiedlichen Gründen immer schon vorausgesetzte Territorialität eines politischen Verbandes offensichtlich hin-fällig. Die jüngere Konjunktur zum Thema Schwarm-Intelligenz ist dafür einschlägig und ebenso krypto-schmittianisch wie anti-hobbesianisch. Völkerrechtlich kann zudem die derzeit emergierende Interventionsnorm einer *responsibility to protect* assoziiert werden.<sup>51</sup>

Hobbes jedenfalls argumentierte aus einer insularen Raumlogik heraus, die natürliche Grenzen mit politischen assoziieren konnte – und eine nach außen umso imperialere Logik gestattete;<sup>52</sup> Rousseau verwies stets auf die letztlich restantike Idee, Republiken bzw. Demokratien und mithin Staaten ließen sich nur kleinräumig organisieren – was die französischen Revolutionäre nicht hinderte, auch ihre imperialen Expansionskriege mit Rousseau'schen Begründungsmustern zu versehen; und John Locke war schon ein Denker des Besitzindividualismus, mit dessen Argumentationen Kolonialismus und Landraub problemlos als Staatsneugründung in naturzuständlichen Gebieten legitimiert werden konnten.<sup>53</sup> Einzig bei Montesquieu findet sich ein ausgewiesen imperiumsreflexiver Kontraktualismus, dessen imperiumsskeptische Argumente zu politischen »Reflexionen« sicherlich einladen,<sup>54</sup> der gleichwohl etwa Karl den Großen ob seiner imperialen Qualitäten

51 Siehe dazu mit exakt diesen Bezügen Werber (2008); ferner Vehlken (2007). Zur Normativität der *responsibility to protect* vgl. Joyner (2007) sowie bereits Deng/Kimaro/Lyons/Rothchild/Zartman (1996).

52 Diese Interpretation deckt sich mit derjenigen Hannah Arendts, deren voluminöse Totalitarismusstudie uns Hobbes als Imperialisten vorführte.

53 Vgl. dazu hinsichtlich der Kontraktualisten, wie oben, Vasilache (2006); speziell zu Hobbes und Locke, wie oben, Manow (2011) und Falk (2008) sowie Macpherson (1990); zu Rousseau bzw. vielmehr zur Verwendung Rousseaus bereits McNeill (1945).

54 Siehe Münkler (2005b).

bewunderte, Sklaverei und Despotie für eine klimatisch bedingte, geopolitische Naturgesetzlichkeit hielt und dennoch selbst die späte römische Republik dem stabilen Reich vorzog.<sup>55</sup> Die politische Wirkungsgeschichte Montesquieus indes ist wesentlich innenpolitischer Art, sie fokussiert Gewaltenteilung und ist insofern schon werkimmanent kaum dazu angetan, imperiale Expansion in einem auch despotischen Sinne dauerhaft zu legitimieren. Als kreative Interpreten nicht nur Montesquieu, sondern auch der vorgenannten Vertragstheoretiker freilich muss noch die ebenso antike- wie kontraktualismusreferentielle, ideenhistorisch revolutionäre Argumentation der *Federalist Papers* ergänzt werden, emanzipieren diese sich schließlich doch vollständig von der alteuropäisch-kontinentalen, ideellen Einheit von souveränem Staatlichkeits- und territorialem Selbstbeschränkungsdenken. Sie symbolisieren insofern auch politisch den von den Kontraktualisten theoretisch vorgezeichneten Schlusspunkt raumpolitischen Schließungsdenkens zugunsten eines neo-antik argumentierenden Expansionismus.<sup>56</sup>

#### 4. Carl Schmitts postsouveräne Imperiumsfurcht

Von hieraus nun kann der relativ große Sprung zu Carl Schmitt getan werden, denn bei ihm, dem Zeugen des beinahe gesamten 20. Jahrhunderts, findet sich eine werkgeschichtlich einzigartig verbürgte Argumentationsabfolge, die den bis hierhin beschriebenen Verstaatlichungskontext von räumlich praktizierter Souveränität nachvollzieht – und zwar in just umgekehrter Reihenfolge zur ursprünglichen Entstehung. Kurzum, Schmitt inszeniert sich nicht nur als ein melancholisch Wis-

55 Vgl. dazu Montesquieu (1995), dessen klimatologisch-präsozialdarwinistische Ausführungen Weigand (1995) recht plausibel als eher geopolitisches Staatsdenken charakterisiert denn als ein direkt oder indirekt imperialistisches. Vgl. für die imperialen Reflexionen zu dem Montesquieu selbst in Form seiner berühmten *Betrachtungen über die Ursachen der Größe der Römer und ihren Verfall* (Montesquieu 1882), die aus heutiger Perspektive reichlich brav und konventionell erscheinen, an einigen Stellen dennoch eine gewisse Bewunderung für die imperialen Tendenzen der Republik durchschimmern lassen, weil sie die destruktiven Kräfte des Bürgerkrieges in produktiven Expansionsdruck umformen, etwa 101 (Kap. XI).

56 Vgl. Hamilton (1994); ferner Sonnicksen (2010), 167. U.a. der politische Soziologe Claus Offe hat aus dieser Beobachtung weitreichende Schlussfolgerungen gezogen, so etwa, mit Verweis auf Hans Morgenthau schon 1948 erschienenen Standardwerk zu den Politics Among Nations, dass »zumindest in der ›realistischen‹ Schule der Theorie der internationalen Beziehungen die affirmative Selbstbeschreibung (und Selbstbewunderung) der USA als ein Modell für die übrige Welt [dominiere], als eine Kraft, die missionarisch den eigenen Werten zur weltweiten Verbreitung zu verhelfen hat, auf die Methodik moderner Kreuzzüge setzt und ihre dabei erzielten Erfolge in den Formen imperialer Vorherrschaft zu sichern bestrebt ist. In diesen Bestrebungen setzt sich das in der heroischen Erzählung amerikanischer Geschichte gefeierte Verlangen durch, eine immer weiter nach außen verschobene ›frontier‹ zu transzendieren.« Offe (2004), 57. Vgl. dazu auch Huhnholz (2012b).

sender, er *ist* tatsächlich ein gänzlich uneuphorischer Beobachter und früher, ernüchterter Mahner des postsouveränen Zeitalters.

Als solcher war Schmitt ein Gleichgewichtsdenker, dessen Ideenkosmos zutiefst von der Überzeugung geprägt ist, dass sich Macht nicht wie von allein ordnet oder rein vernunftorientiert vermitteln lässt, sondern, um geordnet gedacht werden und ordnungsstiftend wirken zu können, an sowohl weltanschaulichen wie realpolitischen Gegenmächten ausbalanciert, proportioniert und gebändigt werden muss. Diese Beobachtung löst nicht die Widersprüche im Werk und in der Person Schmitts. Sie macht aber doch verständlicher, warum Schmitt zeitlebens für reaktionäre Ideen brannte, genauer: warum er offenbar kompromisslos für die Existenz gegenrevolutionärer Tendenzen, und zwar prinzipiell gleich welcher Couleur stritt – und schließlich: warum er so vehement nach einem Maß des Politischen suchte, anhand dessen sich Kräfte tarieren und strukturieren ließen: Raum, Rasse, Regime, Religion etc. Ob Schmitts Hass auf jeden politischen Universalismus seine systematische Radikalität hervorrief, oder ob vielmehr umgekehrt die diffuse ideologische Verführbarkeit Schmitts aus der obsessiven Suche nach politischen Garanten radikaler Unterscheidungen resultierte, sei dahingestellt, für beide Richtungen finden sich Belege.<sup>57</sup> Offenkundig aber war Schmitt ein Denker, der *avant la lettre* praktizierte, was für die Theoriebildung in Deutschland erst durch Niklas Luhmann populär wurde: die Beherrschung von George Spencer Browns Losung *Draw a distinction*.<sup>58</sup> Erst in der Unterscheidung würden sich Unterschiede zu erkennen geben, Proportionen gewichten lassen und politische Entscheidungsprozesse als prinzipiell binär codierte Entscheidungen zwischen »entweder« und »oder« unter Ausschluss eines »und« organisieren lassen. Wahrscheinlich ist es gerade jene prinzipielle Kompromissfeindlichkeit, die es Schmitt anders als den in die westliche Welt politisch Integrierten erlaubte, die Gefährdung jeder noch souverän zu nennenden Staatspolitik durch imperiale Überlagerungen früher zu erkennen und existenzieller zu interpretieren.

Wenn Schmitt daher in der Unterscheidung von Freund und Feind die wesentliche Substanz des Politischen zu erkennen glaubte, war zugleich eine radikale Konsequenz aus der Beobachtung gezogen worden, dass der Vormarsch universalistischer Gesinnungen das politische Unterscheidungsvermögen verwirre, und zwar nicht in einer Weise, die den politischen Machtkampf aufhobe, sondern vielmehr in einer nur vorgeblich unterscheidungsfreien Universalität, deren missionarische Kraft den brutalen Kampfcharakter ihrer Leitbegriffe verschleierte: Weltfrieden, Weltmarkt, Demokratie, Liberalismus usw. – »Die politische Welt ist ein Pluriversum, kein Universum«, so Schmitt.<sup>59</sup> In nachgerade bemerkenswerter

<sup>57</sup> Vgl., wie oben, Mehring (2009).

<sup>58</sup> Spencer-Brown (1979), 3.

<sup>59</sup> Schmitt (2002), 52. Prominent verhandelt wurden Implikationen dessen u.a. von Kersting (1959) sowie Koselleck (1973).

Konsequenz nimmt sich Schmitt in seiner aktiven Zeit einen staatstheoretisch bis völkerrechtlich etablierten Begriff nach dem nächsten vor und argumentiert, diese seien von ausgeblendetem politischen Vorentscheidungen abhängig, die zu ignorieren einem politischen Offenbarungseid gleichkäme: Diktatur (1921),<sup>60</sup> Souveränität (1922),<sup>61</sup> Parlamentarismus (1923),<sup>62</sup> Welt (1932),<sup>63</sup> Staat (1941),<sup>64</sup> Weltordnung (1950).<sup>65</sup>

Den ersten sowohl methodisch, ordnungspolitisch wie auch intellektuell großen Bruch mit diesem Muster vollzieht Schmitt 1939 mittels der Schrift zur *Völkerrechtlichen Großraumordnung*.<sup>66</sup> Dieses Hybrid markiert eine raumpolitische Wende Schmitts, die sich im Jahr zuvor schon in seiner Arbeit über die Staatslehre des Thomas Hobbes angekündigt hatte,<sup>67</sup> sich 1942 in *Land und Meer* fortsetzt,<sup>68</sup> im *Nomos der Erde*<sup>69</sup> systematisiert wird und schließlich 1963 in eine fragmentarische *Theorie des Partisanen* mündet,<sup>70</sup> die ihrerseits als eine Frühform jener Forschungen über transnationalen Terrorismus gelesen werden muss,<sup>71</sup> wie sie nach 9/11 in Gang kamen und mit dem jüngeren Aufschwung der Imperien- resp. »Großraum«-Forschung in engerem Zusammenhang stehen.<sup>72</sup> Was war geschehen? Die ebenso einfache wie beliebte Antwort genügt nicht, Schmitt habe sich eben dem Nationalsozialismus an den Hals geworfen und exekutierte nun intellektuell den territorialen Status quo der Vorkriegszeit des Jahres 1939 zugunsten einer Legalisierung der in Hitlers Reich bereits einverleibten Gebiete. Die Sache ist komplizierter.

Denn mit der *Völkerrechtlichen Großraumordnung* verbleibt Schmitt zwar vordergründig dem ihm sehr viel näher als dem nationalsozialistischen stehenden Denken der Konservativen Revolution, bürgerlich antiliberaler Reaktionäre und geopolitischer Substantialisten treu,<sup>73</sup> das von Ferdinand Tönnies' *Gemeinschaft und Gesellschaft* über Werner Sombarts *Händler und Helden* zu Oswald Spenglers monumentalem *Untergang des Abendlandes* führt und auch Thomas Manns *Betrachtungen eines Unpolitischen* zu angeekelten Reflexionen über den Unter-

60 Schmitt (1964).

61 Schmitt (1993).

62 Schmitt (1996).

63 Schmitt (2002).

64 Schmitt (1958).

65 Schmitt (1988).

66 Schmitt (1991).

67 Schmitt (2003).

68 Schmitt (1981).

69 Schmitt (1988).

70 Schmitt (1975).

71 Dazu Huhnholz (2010b); Llanque (1990).

72 Siehe für ein erstes Beispiel nur Voigt (2008).

73 Vgl., wie oben, Mehring (2009); zum genannten Kontext ferner ausführlich Sprengel (1996).

schied von westlicher »Civilisation« und nordischer Kultur verleitet hat.<sup>74</sup> Was jedoch im analytischen Hintergrund des Bruchs vonstatten geht, lässt sich nicht durch Verweis auf Gesinnungen oder einen esoterisch angehauchten Raumbfetisch diskreditieren. Schmitt scheint über einen recht langen Denkprozess und durch den Verlauf des Weltkriegs inspiriert sukzessive zu der wenngleich vagen Überzeugung zu gelangen, dass seine Frage nach dem Wesen des Politischen *falsch* gestellt war.<sup>75</sup>

Hatte er bislang primär in Zugehörigkeitskategorien gedacht und sich folglich auch in einem essentialistischen, häufig rassistischen Bewusstseinskontext verortet, wurde nun deutlich, wie staatstheoretisch grundiert die Freund-Feind-Unterscheidung angelegt war, denn die räumlich territorialistische Fixierung der kollektiv verbindlichen politischen Unterscheidungsfähigkeit nach Freund und Feind, zugehörig und fremd, eigenem und anderem etc. konnte sich nur durch die Vorbedingung einer räumlichen Grenzziehung und mithin durch die staatlichkeitsgrundierte Unterscheidung von innen und außen plausibilisieren. Schmitt formuliert diese Vorbedingung als eine, die er »Ortung und Ordnung« nennt und die die räumliche Seite jener Medaille zu sein scheint, deren staatspolitische Hälfte wie schon bei Hobbes »Schutz und Gehorsam« heißt.<sup>76</sup> Im Zweiten Weltkrieg werden nicht nur beide Seiten obsolet, weil mit der Vernichtung vormals geschützter Räume alle alten Gehorsamsordnungen in einem existenziellen Chaos untergehen. Die ganze Münze wird quasi eingeschmolzen und verliert für einen nachdem nicht selten sehr melancholischen Schmitt ihren politischen Orientierungswert – es bleibt allein die intellektuelle Orientierungsfunktion, durch deren zunehmend nur noch nachträgliche Beschreibung Schmitt sich bald als letzten Kenner der alten Weltordnung inszenieren wird.

Entsprechend war es in Schmitts früheren Schriften auch primär um die Frage des Bürgerkrieges gegangen, dessen Verhinderungskompetenz er in der Fähigkeit des Staates vermutete, weltanschaulich universalistische Kräfte zu identifizieren und mit notfalls allen Mitteln vom politischen Betrieb fernzuhalten. Zunehmend aber hatte sich gezeigt, dass die Frage nach dem »Außen« unter raumnivellierenden Bedingungen nicht annähernd seriös mit der Frage nach dem Feind identisch war. Vielmehr waren beide durch die Frage nach Geltungsgrenzen aneinander gebunden und es macht einen beträchtlichen Unterschied, ob sich das »Innen« und das »Eigene« *ontologisch* aus sich selbst heraus bestimmen müssen, oder ob beide

74 Tönnies (2005); Sombart (1915); Spengler (1963); Mann (1918).

75 Insofern mag man die Frage nach politischen Räumen als einen zweiten roten Faden des Schmittschen Werks interpretieren, vgl. neben schon Genanntem dazu insb. die von Günter Maschke herausgegebenen Sammlungen Schmitt (1995) sowie Schmitt (2005a).

76 Der plausible Zusammenhang von »konkreter Ordnung und Ortung« taucht schon in Schmitt (1991), 81, auf, wird später im *Nomos der Erde* durchgearbeitet. Bei Hobbes (1991), 171 (Teil II/Kap. 21), heißt es, der »Zweck des Gehorsams ist der Schutz.«

auf einen mehr oder minder scharf gezogenen Rand bzw. eine Übergangszone stoßen, an der sich die Geltungsgrenzen der politischen Unterscheidungen evident manifestieren.

Letzteres erst war im vollen Umfang der Schmittschen Idee des Politischen *politisch*. Das Innere, das Eigene, den politischen Freund usw. hingegen ohne Außen- und Geltungsgrenze bestimmen zu müssen, ist nicht nur höchst ideologieanfällig und essentialismusverdächtig und kann daher nicht *prinzipiell* gedacht werden, jedenfalls nicht prinzipiell politisch; eine solche Unternehmung liefe eher auf den Schmitt so verhassten antipolitischen Universalismus hinaus, der das Eigene und Besondere so missionarisch denkt, dass der Feind nicht Feind, sondern Barbar ist, der Freund nicht Freund, sondern Mensch, Krieg nicht Krieg, sondern Vernichtung, Frieden nicht Frieden, sondern Unterwerfung. Kurzum, Schmitt entdeckte noch vor Kriegsbeginn – gleich, ob durch Hitlers frühe Erfolge oder deren Opponenten – eine imperiale Raumlogik, die in seinem bisherigen politischen Verständnis des Politischen nicht ganz aufging.<sup>77</sup> Auch daher gerät die Schrift zur *Völkerrechtlichen Großraumordnung* zu einem Hybrid, denn die Idee eines souveränen Großraums versteht sich in Schmitts völkerrechtstheoretischer Perspektive bloß als eine letztlich triviale Übertragung der territorialen Integrität des Staates auf einen Großstaat, ein saturiertes oder gar bündisch organisiertes Landimperium, das von der »raumfremden« Konkurrenz gefälligst in Ruhe gelassen, wenigstens nicht durch deren universalistische Rechtsprinzipien verunreinigt werden soll – analytisch kategoriale Reinformen kennt die schon stark aktualistische politische Schrift weniger.<sup>78</sup>

Auch ahnt Schmitt, dass sich das alles so nicht wird halten lassen. Entsprechend eigentümlich fallen die späteren Versuche aus, die Niederlage des Zweiten Weltkriegs ideologisch zu verarbeiten,<sup>79</sup> die für ihn – erstaunlich und bezeichnend angesichts des begonnenen Kalten Krieges – eine Niederlage nach geopolitisch-weltphilosophischem Muster war. Es sind die landgestützte Macht, *das Reich*, und der unfassbar mühsam niedergerungene kontinentale »Großraum« der Nazis sowie alle mit ihm in Verbindung stehenden völkerrechtlichen Alternativen zu den seinerzeit noch jungen und siegermachtpolitisch verzerrten Vereinten Nationen, die Schmitt hier im Wortsinn davonschwimmen sieht.<sup>80</sup> Er sei sogar sicher, »daß Raum und Rom dasselbe Wort ist«, raunte der 1951 bereits wieder im Plettenberger »Exil« Lebende – er glaubte nach all den gewaltigen Umbrüchen, nach den riesigen Raumrevolutionen der ersten Jahrhunderthälfte nun nicht mehr, dass »der Raum« noch zu retten sei und tröstete sich mit Etymologie: wenigstens das Wort

77 Siehe dazu in größerem Kontext die Voigt (2008).

78 Mehring (2009), 397ff., nennt diese diffuse Phase »Abschied vom ›Reich‹«.

79 Etwa in der Bekenntnisschrift *Ex Captivitate Salus*, Schmitt (1950).

80 Vgl. dazu dessen Entwicklung zwischen *Völkerrechtliche Großraumordnung* (Schmitt [1991]) über *Land und Meer* (Schmitt [1981]) und den *Nomos der Erde* (Schmitt [1988]).

»Raum« sei »ewig«, es hüte das »Land« – dagegen könnte die im Krieg obsiegende, im Vergleich geradezu hohle Phonetik von »Meer« nichts ausrichten.<sup>81</sup>

Land, Gebiet, Territorium, Reich, das waren für Schmitt die eigentlichen Gegenstände des Raums. Sie waren in ihrer Konkretheit politisch, rechtlich und militärisch fassbar und daher über Jahrhunderte hinweg fähig gewesen, den Krieg zu hegen bzw. dessen Entgrenzung mithilfe des Zaumzeugs entsprechend bemittelter Staaten und deren wechselseitiger Anerkennung Einhalt zu gebieten. Für Schmitt hatte sich dieser alte »Nomos« nun überholt, ein neuer war nicht in Sicht, jedenfalls keiner, der ordnete. Denn Schmitt, der geschulte Jurist, hatte wenig Zweifel daran, dass es eine Frage der Legalisierung ist, welche Raumlogik sich durchsetzen würde, die universalistische oder die territoriale. Meer und Land waren dafür nur Chiffren geblieben; die Bedeutung, die Schmitt der Luftwaffe – und der Luft als Trägermedium überhaupt – als raumrevolutionärer Elementarkraft sehr zu Recht zuwies, verdeutlicht dies, ist die Luftwaffe doch mehr als die Fortsetzung des Seekrieges mit anderen Mitteln.<sup>82</sup> Durch die Macht überhaupt, Raumqualitäten selbst zu gestalten, sei es durch Gas-, Luft-, Atom-, Cyber- oder Klimakrieg, sei es durch indirekte Zugriffe auf die psychische Verfasstheit des Menschen und seiner Einrichtungsoptionen, werden – Sloterdijk hat dies in einer kleinen Skizze mit dem trefflichen Titel *Luftbeben* verdeutlicht –<sup>83</sup> Räume zur permanenten Massengestaltungswaffe, deren wenigstens »*dual use*«-Charakter offensichtlich ist. Jede originär politische Entscheidung hebt sich hier auf. Die Legalisierung der offensichtlichen Tatsache, dass eine politische Souveränität über die technischen Möglichkeiten nur noch in Form der Reglementierung von Einsatzbedingungen oder der Kodifizierung von Anwendungshinweisen möglich ist, kurzum, den Verlust des politischen Primats und dessen legalistische Anbieterung an die industrialisierte Massensteuerung, wird Schmitt später »legale Weltrevolution« nennen und ihr die schon benannte Verwandlung von »Weltpolitik« in »Weltpolizei« attestieren.<sup>84</sup>

## 5. »Westfailure« als neoimperiale Problemstellung

Damit nun kann ein weiterer, nunmehr nur noch kleiner Sprung in die Gegenwart gewagt werden, genauer: ein Übergang der Betrachtung zu der uns heute wieder evidenten Entdifferenzierung von innen- und außenpolitischen Friedens-, Kriegs-

81 Schmitt (1951), 963, zuerst allerdings bei Schmitt (1950), 90.

82 Vgl. als frühestes Zeugnis Schmitt (1981), 104ff.

83 Sloterdijk (2004), darin, 89–260, das auch separat bei Suhrkamp erschienene Kapitel *Luftbeben*; vgl. als einen weiteren speziellen Anwendungs- und Interpretationsfall auch Welzer (2008).

84 Dazu werkgeschichtlich ausführlich Mehring (2008), 114.

und Bürgerkriegszuständen und damit nicht zuletzt der Frage nach dem Verhältnis von staatlicher und imperialer Politik. Es ist in den vergangenen Jahrzehnten offensichtlich geworden, dass Imperium und Souveränität zunehmend wieder zu Begriffen politischer Handlungssphären statt Definitionen rechtlicher Struktureinheiten geworden sind. Insofern auch erscheint es nachgerade folgerichtig, dass sich das Verständnis beider alten Begriffe einander wieder *passiv* angleicht. Für den hier verhandelten Kontext mag man all dies auf die (ihrerseits dann nur noch aus einem antiquierten bzw. anachronistischen Verständnis paradox erscheinende) Formel *souveräner Imperialität* bringen können.

Die Angleichung lässt sich im Bereich der Internationalen Beziehungen freilich auch als Mischform charakterisieren.<sup>85</sup> Das idealtypische Deutungsmuster der Ablösung von *Völkerrecht* durch eine tendenziell globale *Empire-Policy* hat dennoch davon auszugehen, dass die Politik eines Imperiums die rechtlichen Souveränitäten der internationalen Staatenwelt relativiere, konditioniere, verwillkürliche, letztlich also zerstöre. Allerdings würde in einer solchermaßen theoretisch nur auf konzeptionelle Reinheit setzenden Perspektive unzureichend berücksichtigt, dass die Semantik dieser Entwicklung eine Rückkehr zur vorsouveränen Einsicht in das räumliche Spannungsverhältnis von Politik und Recht integriert. Nur wo Politik symmetrisches Recht in einem territorialen Raum im modernen Sinne »souverän« nach innen und souverän nach außen gegen andere Souveräne verbürgt, erübrigen sich imperiale Politikstile. Wo dies nicht geschieht oder geschehen kann, kommt es, wie derzeit, schon aus logischen Gründen zu einer Wiederaufwicklung einstiger antagonistischer Frontstellungen, denn es geben die Begriffe Imperium und Souveränität jene Paradoxien erneut frei, die in ihnen einstmals eingefangen, gebündelt und in Sprache eingefasst worden waren. War das Souveränitätskonzept geradezu auf potentiell völkerrechtliche Staatensymmetrie hin angelegt, musste es auch strukturell antiimperial gedacht werden. Der souveräne Staat ist insofern »insgesamt als ein gigantischer einschließender Ausschlußmechanismus konstituiert«,<sup>86</sup> wie er nach Innen und Außen unterscheidet, wohingegen imperiale Modi tendenziell politisch allinklusiv und expansiv sind – Imperien schließen politische Problemlagen nicht räumlich ein, sondern konzentrieren sie durch die Diversifizierung von Grenzen. Sie verlagern »Probleme und Herausforderungen [...] nach Möglichkeit in die Zone [...], wo sie am besten und effektivsten bearbeitet werden können« – was für Staaten einem »Prozess der Selbstauflösung« gleichkäme.<sup>87</sup> Auf einen gemeinsamen Nenner gebracht: Souveränität wird offenbar zunehmend wieder als eine politische Leistung verstanden, deren internationale Integrität jenseits des Staatsterritoriums erkämpft wird.

85 Dazu u. a. Zürn (2007).

86 Vasilache (2006), 319.

87 Münkler (2005a), 110.

Für interessierte Verteidiger US-amerikanischer Imperialität mag daher etwa gelten, dass »[r]eal imperial power is sovereign power.«<sup>88</sup> Als ein »transitional empire [...] the United States must use its national sovereignty to establish an effective and democratic global system.«<sup>89</sup> Doch sind empirische Verquickungen imperialer und souveräner Logiken auch ohne konkrete semantische Anpassungen nachweisbar. Im Fall der Europäischen Union ist trotz ihrer wohlmeinenden und gängigen Klassifizierung als supranationales Gebilde *sui generis* vielfach belegt, wie sehr ihre geteilten Souveränitäten imperialen Motivlagen zuträglich sind<sup>90</sup> und diversifizierte Grenzregimes geschaffen haben, die die Integrität des gleichberechtigten Großraums durch systematisch abgestufte Ungleichheitspolitik außerhalb Europas gewährleisten.<sup>91</sup> Auch für die internationale Ebene haben sich extralegale Modi inappelabel etabliert, etwa hinsichtlich der im UN-Sicherheitsrat nach 9/11 durch die USA ins Leben gerufenen Terrorverdächtigenlisten: Verdächtige Personen, die durch undurchsichtige Verfahren und mit erheblichen persönlichen Konsequenzen einmal in die Liste aufgenommen wurden, können nur durch eine einstimmige Sicherheitsratsentscheidung wieder von dieser gestrichen werden. Da die exekutive Befugnis des Sicherheitsrates rechtlich bindend ist, kristallisiert sich hier ein mit der UN-Charta nicht vereinbares internationales Sonderrecht heraus, das seinerseits nationales Recht und Menschenrechte bricht.<sup>92</sup>

All solche Mischvarianten von staatssoveräner und imperialer Politik adressieren anhaltend jenes Problemfeld, das eingangs mit Carl Schmitt als »Zwischelage« begriffen wurde. Eine Lage, die sich nicht etwa im Schmittschen Sinne seit dessen Zeit unbedingt »verschärft« haben muss,<sup>93</sup> die aber sehr wohl Schmitts

---

88 Zelikow (2003), 18f. Ignoriert wird bei derlei gewöhnlich die in der Tat recht kontraintuitive Beobachtung, dass Imperien oft »schwache Staaten« im Sinne von Gebilden gering ausgeprägter Staatlichkeit waren; vgl. Nolte (2008), 13.

89 Garrison (2004), 46.

90 Vgl. zunächst nur Osterhammel (2004). Weitere Angaben folgen unten.

91 Vgl. grenztheoretisch einführend etwa Mau/Laube/Roos/Wrobel (2008) und Schroer (2006). Gleichwohl bleibt die Vielfalt der Beschreibungsfachsprachen problematisch, denn in den unterschiedlichen Perspektiven auf eine Art imperiales Grenzenmanagement kovariieren sowohl deskriptiv wie auch politisch alternative, theoretische Diagnosen, die denselben Phänomenkomplex etwa als Globalisierung, Global Governance, Ende Westfälischer Staatlichkeit, Transnationalisierung, Glokalisierung, Weltgesellschaft, Denationalisierung, Entgrenzung, Digitalisierung, Virtualisierung, Cyberwar, Netzwerk, Asymmetrie, Weltbürgergemeinschaft bzw. Weltbürgerkrieg, Antiterrorkrieg, responsibility to protect oder Deterritorialisierung beschreiben.

92 Dazu ausführlich Kreuder-Sonnen (2011).

93 Anderslautende Behauptungen gibt es zuhauf. Sie erscheinen aber angesichts der derzeit nicht mehr von entsprechend potenten Großmächten offensiv forcierten Atomwaffeneinsatzstrategie völliger »mutual assured destruction«, sarkastisch auch mit »MAD« abgekürzten und im Deutschen als »Gleichgewicht des Schreckens« oder »Raketenschach« bekannten politisch-ideologischen Weltvernichtungsobsession zwar nicht als ausschließbar, aber allemal als überdeterminiert und überdramatisiert.

frühe Analyse bestätigt und, wengleich unter veränderten Bedingungen, noch anhält.<sup>94</sup> Die von Schmitt helllichtig adressierte Zwischenlage bezog sich insofern auf eine heute noch offensichtlichere Situation, in der einerseits keines der historisch vertrauten politischen Ordnungsmodelle sich zu behaupten oder durchzusetzen versteht und in der andererseits auch keine begriffliche Ordnung mehr im vollen Sinne so zu leisten ist, dass empirische Anschauung, semantische Bezeichnung und normative Geltung zur Deckung kämen. Im Zentrum dieser Krise bleibt der Staat, genauer: der sogenannte »Containerstaat« als souveräner, institutioneller Flächennationalstaat westeuropäischer Prägung, dessen territoriale Grenzen idealtypisch diverse weitere Grenzen bündeln, informelle wie formelle, organisatorische wie identitäre, von Verteidigung über Sprache, Nation, Kultur, Finanz, überhaupt Mitgliedschaft, deren Rechte und Pflichten usf.

Als ein solches Gebilde ist der Flächenstaat freilich nicht nur ein vorübergehendes westeuropäisches Modell,<sup>95</sup> sondern eine welthistorische und regionale »Ausnahme« (Jürgen Osterhammel), analytisch ein »Mythos« (Ulrich Schneckener) –<sup>96</sup> ein Mythos allerdings, der nicht allein zur politikwissenschaftlichen, sondern als sogenanntes Westfälisches System auch zur faktischen internationalen Leitwährung politischer Ordnungsentwürfe geworden ist. Der Nationalstaat als Maß hat eine empfindliche Menge internationaler Normen und mit der UNO gar eine summenstaatlich gedachte Weltrepräsentanz hervorgebracht, deren Integrität zwar nach dem Zweiten Weltkrieg offenkundig von zwei Imperien bzw. von atomar bewaffneten »Super-«, Groß- und Mittelmächten garantiert war, die Illusion des Nationalstaates als *dem* Maß politischer Selbstorganisation im Rahmen unachgiebiger territorialer Integrität jedoch umso mehr normativierte.<sup>97</sup> Es scheint geradewegs so, als habe in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts mit der Einsicht in eine faktisch zunehmend »anachronistische Souveränität«<sup>98</sup> eine umso emphatischere Staatlichkeitsnorm Einzug gehalten.

Die seit Längerem einschlägige Debatte über Neue Kriege, zerfallende Staatlichkeit und »Westfailure« hat denn vielen hysterischen Aufgriffen zum Trotz immer wieder auch nüchtern gezeigt, dass »Westfalia« und »Westfailure« im globalen Maßstab nie im Widerspruch standen, sondern dass das Paradigma institutionalisierter Flächennationalstaatlichkeit und mit ihm das Internationale System selbst ein mitnichten politisch selbstverständliches oder gar quasi-aristotelisch

94 Vgl. dazu Gehler (2010), insb. 38f.

95 Vgl. Flora (2000); Münkler (2007).

96 Osterhammel (2006), 56; Schneckener (2011), 83. Vgl. zu jüngeren weltgeschichtlichen Darstellungen insb. Osterhammel (2009); von Hirschhausen/Leonhard (2009).

97 Siehe Zacher (2001); Fisch (2010). Die völkerrechtliche Norm segmentierter Hoheiten in der benannten Phase stellen hervorragend dar Dahm (1988).

98 So bereits Czempiel (1969).

natürliches Ordnungsmodell einfasst.<sup>99</sup> Ja, es ist demnach nicht einmal gesichert festzustellen, ob Transnationalität, Entstaatlichung, Supranationalität und überhaupt auch diverse Formen von diffuser Imperialität neue Globalisierungsphänomene sind oder aber nur verstärkte Effekte von unstaatlichen, kontrastaatlichen und überstaatlichen Strukturen, die analytisch lange Zeit vernachlässigt worden waren.<sup>100</sup> Überspitzt formuliert: Was als »post-westfälische« Unordnungsstruktur beobachtet und prognostiziert wird,<sup>101</sup> entspricht häufig der Einsicht in die Existenz einer post-europäischen Weltordnung, die ihrerseits auch nur ideell betrachtet jemals vollauf »westfälisch« gewesen war.<sup>102</sup> Entsprechend nimmt es nicht Wunder, dass in der jüngeren politikwissenschaftlichen Theoriebildung die großen Schulen »ihre Sichtweisen über das internationale System in den letzten 15 Jahren radikalisiert« haben, so Michael Zürn. »Die einen sprechen nicht mehr nur von Bipolarität und Hegemonie, sondern von Unipolarität und Imperium; die anderen nicht mehr nur von Regimen und Institutionen, sondern von Global Governance und Konstitutionalisierung.«<sup>103</sup>

Ganz offensichtlich jedoch bedurfte es erst einer interdisziplinären Mischung aus postkolonialen, globalhistorischen und politikwissenschaftlichen Ansätzen, um, wie nun seit einigen Jahren unübersehbar, zu der folgerichtigen Einsicht vorzustoßen, dass das Paradigma westfälischer Staatlichkeit normativ brauchbar, womöglich notwendig und auch als ein idealpolitisches Kunstwerk (im Hobbes'schen Sinne einer künstlichen Schöpfung) bewundernswert ist, analytisch jedoch nicht nur allzu häufig in die Irre führt, sondern die historisch und global immerzu zeitgleiche Existenz von und Konkurrenz mit anderen politischen Ordnungsmodellen verschleiert. Erst durch eine solche Trennung nämlich wird deutlich, dass sich Kolonial-, Imperial-, National-, transnationale sowie Kriegs-, Poli-

---

99 Vgl. als Überblick hierzu Schneckener (2011); Münkler (2002); Kaldor (2000); Förster/Jansen/Kronenbitter (2005).

100 Siehe als moderne Beispiele für das, was man historisch als imperiale Grenzpraxen evaluieren könnte, etwa Mau/Laube/Roos/Wrobel (2008). Zu vergleichbaren Einordnungsproblemen EU-Europa betreffend siehe speziell Osterhammel (2004); Beck/Grande (2004); Zilonka (2006) und Zilonka (2007); ferner auch historisch modellhaft einführend Gehler (2010); jüngst ferner Habermas (2011). Einen beeindruckend umfassenden geopolitischen Globalauftritt bietet Khanna (2009).

101 Hierzu, wie oben, Schneckener (2011), 82. Auch die große Reihe jüngerer Arbeiten zu mit politischen Räumen korrespondierenden Grenzfragen verfahren so, vgl. dafür Mau/Laube/Roos/Wrobel (2008). Wie sehr dabei auch die Traditionen der Fakultäten ins produktive Schwimmen kommen, zeigt allein schon die Dichte von Tagungen und Bänden zu Raum-, insb. Grenzaspekten. Der 48. Deutsche Historikertag etwa stellte sein beeindruckend interdisziplinäres und immens umfangreiches Programm an der Berliner Humboldt-Universität 2010 unter den Titel *Über Grenzen*. Vgl. mit weiteren Hinweisen den Bericht Müllers (2010).

102 Dazu, wie oben, von Hirschhausen/Leonhard (2009).

103 Zürn (2007), 680.

tik-, Sozial- und Staatsgeschichte weder klar separieren lassen, noch nach einer Seite hin auflösbar sind.<sup>104</sup> Nachteil dieser Diffusion ist allerdings, dass sie mit ihr die Begriffe selbst auflösen und dadurch bis weit in die Wissenschaftslandschaft hinein politisch werden. Alexander Demandt etwa hat schon vor Beginn der jüngeren Empireforschungskonjunktur seine berühmte (und schnell überholte) These vom Ende der Weltreiche nur mit dem nachgeschobenen Argument aufstellen können, es ginge um Universalreiche, er blende daher »nationale« und »kleinere« Reiche sowie »polyethnisch [...] regierte [...] Bundesstaaten in der Art der Schweiz oder der Vereinigten Staaten« ebenso aus wie »Kirchen und Konzerne«. <sup>105</sup> Auch Parag Khanna verspricht sich viel von modernen Imperien, hätten doch schon die alten Reiche »über Jahrtausende [...] unterworfenen Völker« davon abgehalten, »gegeneinander Krieg zu führen, und erfüllte[n] dadurch den ewigen Wunsch der Menschen nach Ordnung – der Voraussetzung für Stabilität und echte Demokratie.«<sup>106</sup>

So kann ein Beobachter der Imperienliteratur der vergangenen Jahre nur mit Erstaunen vor der Masse erstarren – der Masse der Publikationen an sich, mehr aber noch der Vielfalt an Bestimmungen, die dem Imperialen nachgesagt werden. Ein universell gültiger Imperienbegriff existiert offensichtlich nicht. An sehr guten summarischen Definitionen für konkrete historische Konstellationen freilich mangelt es nicht;<sup>107</sup> auch idealtypische Beschreibungen finden sich;<sup>108</sup> und als eine umfassende, globale Struktur erfasst, lassen sich offenbar auch Bestimmungen populär machen, die historischen Ballast abwerfen und »empire« kurzerhand als Substrat all dessen fassen, was irgendwie irgendwen unterdrücke – Macht, Diskurs, Ökonomie usw.<sup>109</sup> Sieht man allerdings von allzu historisch konkreten Bestimmungen, von Einzelfalldefinitionen und auch von bloß allgemeinen, umgangssprachlichen Begriffsverwendungen ab, kommt es wohl nicht von ungefähr, dass diverse Imperiumsanalysen offenbar eine Beschreibungssprache vorziehen, die einen erheblichen Rest an empirischer Unbestimmtheit absichtsvoll zulässt. Manche Autoren postulieren gar eine sozusagen »pornographische« Begriffs-

104 Vgl. dazu aus den schon genannten Beiträgen in diesem Sinne exemplarisch Osterhammel (2006a), insb. 56 ff.

105 Demandt (2007a), 211.

106 Ebd., 15.

107 So etwa Osterhammel (2009), 615 f., nach dem ein Imperium »ein großräumiger, multiethnisch zusammengesetzter Herrschaftsverband mit einer asymmetrischen, in autoritärer Praxis realisierten Zentrum-Peripherie-Struktur [ist], der durch den Zwangsapparat, die Symbolpolitik sowie die universalistische Ideologie eines imperialen Staates und der ihn tragenden imperialen Elite zusammengehalten wird. Eine soziale und kulturelle Integration unterhalb der imperialen Elite findet nicht statt; es gibt keine homogene imperiale Gesellschaft und keine gemeinsame imperiale Kultur. Auf internationaler Ebene gestattet das Zentrum den Peripherien keine eigenständigen Außenbeziehungen.«

108 Vgl. pragmatisch z. B., wie oben, Zürn (2007); umfassend jüngst Leitner (2011).

109 Vgl. insb. Hardt/Negri (2000).

offenheit: man erkenne ein Imperium ungeachtet von dessen erwünschter Selbstbeschreibung.<sup>110</sup> So konnte auch zum geflügelten Wort avancieren, was auf die politische Problematik replizierte, dass es vielfach provozierend ist, gegenwärtige Machtgebilde wie EU oder USA imperial zu nennen: »When it walks like a duck and talks like a duck, it's a duck«.<sup>111</sup>

Derlei schon störrische Auskünfte reagieren bereits auf die jüngste Transformation und offensive Anverwandlung von Imperiumssemantiken. Insbesondere im Rahmen des in der ersten Dekade unseres Jahrhunderts virulenten Diskurses über Existenz, Gestalt, Leistungen und Chancen eines teils schon dezidiert so genannten *American Empire* wurde eine wahre Charme-Offensive von Bindestrich-Semantiken aufgeföhren, die weit hinein in die politische Rhetorik reichen.<sup>112</sup> Mittels diverser intellektueller Proliferationen wurde ferner diskursiv nicht allein die beliebteste imperiale Vergleichsgröße, das *Imperium Romanum*, retroaktiv liberalisiert, auch das als lernbereites Erbgeschwister interpretierte *American Empire* wurde teils zu einer im Namen exzeptionalistischer Freiheit advokatorisch demokratisierenden Weltpolizei stilisiert:<sup>113</sup> »*empire of liberty*«, »*empire by invitation*«, »*liberal empire*«, »*consensual empire*«, »*empire of trust*«, »*benevolent empire*«, »*transitional empire*«, »*post-territorial empire*«, »*empire lite*« und schließlich, Gipfel wohlwollend unimperialer Imperialität: »*empire in denial*« und »*antiimperial empire*«.<sup>114</sup>

Wohin diese Entwicklungen föhren, ist offen. Woher sie kamen, lässt sich nachzeichnen<sup>115</sup>. So sehr die Frage nach den Geltungsgrenzen politischer Macht und der durch sie aufgespannten Räume normativ in die Antike und deren auf imperiale Ungleichheit abstellendes Politikverständnis zurückweist, so unüberseh-

110 So Morrison (2001), 3.

111 Unter anderem bei Motyl (1999), 1, und Ferguson (2003), 48.

112 Vgl. Budelacci (2006).

113 Spreen (2008), 226ff., hat diese gesamte imperiale Entwicklung daher treffend skizziert als einen »andauernden Sicherheitszustand als Weltnomos der Zivilgesellschaft«.

114 Um nur einige Ausschnitte zu nennen vgl. die frühe, zuletzt mehrfach aufgegriffene Formel Lundestads »*Empire by Invitation*« (Lundestad [1986]); ferner Nye Jr. (1990); Kagan (1998); Ignatieff (2003); Garrison (2004); Ferguson (2004); Maier (2006), 277; Hobsbawm (2008); Madden (2008). Als Empire-Diskurs des beginnenden 21. Jahrhunderts verhandelt wurden Teile des Dargestellten z.B. durch Behrends (2006); Fuchs (2009); Hochgeschwender (2006); Masala (2004); Puglierin/Schwarz (2011); Burton (2011) und Huhnholz (2010a). Teils außerordentlich prominente Verhandlungen von Positionen finden sich jenseits rein akademischer Betrachtungen in den Bänden von Speck/Sznaider (2003); Bacevich (2003); Calhoun/Cooper/Moore (2006); im imperienpolitischen Schwerpunktheft *National Interest*, 71(1), 2003, dem Sonderheft der *Le Monde diplomatique*: USA. Das vermessene Imperium (Nr. 3, 2008), sowie, als Debatte inszeniert, im Argumentationsduell Bradley/Layne (2007). Die Alfred Herrhausen Gesellschaft für internationalen Dialog gab bereits 1998 die Sammlung *Pax Americana?* heraus.

115 Siehe Huhnholz (2013).

bar scharf gezogen ist doch die praktische Grenze zwischen den vergleichsweise beschränkten antiken Raumpolitiken und den modernen Möglichkeiten, räumliche Distanzen und Qualitäten zu annullieren. Wie zwischenstaatliche Souveränität hierbei noch zu denken sein soll, muss offen bleiben. Denn dass aus dieser Zerstörung ein Recht erwächst, das auch politisch ordnet, das also leistet, was Schmitt »Nomos«, die maßgerechte Einheit von Raum, Recht und politisch verbindlicher Geltung nannte, ist nicht zu sehen: Die sog. Arabische Welt ist im Umbruch, der Iran wohl bald atomar bewaffnet; in den Vereinigten Staaten hat eine neue Hochkonjunktur von Niedergangsdiaagnosen eingesetzt, zugleich wird eine pazifische Wende der USA angekündigt, die Chinas Aufstieg eindämmen soll;<sup>116</sup> vom subsaharischen Afrika bis in den südostasiatischen Raum haben staatlich forcierter Landraub und privatwirtschaftliche Landnahmen strategisch größten Stils eingesetzt, die Schatten des Klimawandels und vom Ende des Erdölzeitalters vorauswerfen; Europa steckt in der Krise, auf ein Zerbrechen der EU wird mit Gewinn an den Finanzkapitalmärkten spekuliert, und die Liste ließe sich fortsetzen. – Für den Grabstein des Vaters entwirft Schmitts Tochter Anima die Inschrift »KAI NOMON EFNΩ«, »ER KANNT DEN NOMOS« – eine Anspielung auf die *Odyssee* Homers.<sup>117</sup> Die letzte weltpolitische Botschaft aus der Plettenberger Provinz kann reichhaltig gedeutet werden. Sicher scheint nur, dass auf der Suche nach globaler Ordnung noch an vielen Küsten zu landen sein wird, alten wie neuen.

## Literaturverzeichnis

- Adler, Eric, »Post-9/11 Views of Rome and the Nature of »Defensive Imperialism««, in: *International Journal of the Classical Tradition* 15 (2008), 587–610.
- Arendt, Hannah, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft*, München und Zürich 2011 (Orig. 1951).
- Aretin, Karl Othmar Freiherr von/Hammerstein, Notker, »Reich«, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, hg v. Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Kosellek, Bd. 5, Stuttgart 2004, 423–508.
- Bacevich, Andrew J. (Ed.), *The Imperial Tense. Prospects and Problems of American Empire*, Chicago 2003.
- Bachmann-Medick, Doris, »Spatial turn«, in: *Cultural Turns. Neuorientierungen in den Kulturwissenschaften*, hg. v. Doris Bachmann-Medick, Reinbek bei Hamburg 2006, 284–328.
- Beck, Ulrich/Grande, Edgar, *Das kosmopolitische Europa*, Frankfurt am Main 2004.
- Behrends, Jan C., »Amerika als Imperium. Ein Überblick zur neueren Literatur«, in: *Zeithistorische Forschungen* 3 (2006), entnommen unter: <http://www.zeithistorische-forschungen.de/16126041-Behrens-1-2006> [Zugriff 12. 10. 2010].
- Bodin, Jean, *Sechs Bücher über den Staat* [1576], Buch I–III, übers. v. Bernd Wimmer, hg. v. Peter Cornelius Mayer-Tasch, München 1981.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang, »Was kennzeichnet das Politische und was ist sein Grund. Be-

<sup>116</sup> Falke (2011), 18–24.

<sup>117</sup> Vgl. Mehring (2009), 578.

- merkung zu einer Kommentierung von Carl Schmitts ›Begriff des Politischen‹, in: *Der Staat*, 44/1 (2005), 595–607.
- Böhme, Hartmut, »Wissen, Wahrnehmung, Wert. Die Antike als absolute und relative Epoche bei Alexander von Humboldt«, in: *Ideenpolitik: Geschichtliche Konstellationen und gegenwärtige Konflikte*, hg. v. Harald Bluhm/Karsten Fischer/Marcus Llanque, Berlin 2011, 181–203.
- Boldt, Hans/Conze, Werner/Haverkate, Görg/Klippel, Diethelm/Koselleck, Reinhart, »Staat und Souveränität« [1990], in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, hg v. Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck, Bd. 6, Stuttgart 2004, 1–154.
- Braun, Hermann, »Welt [1992]«, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, hg v. Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck, Bd. 7, Stuttgart 2004, 433–510.
- Budelacci, Orlando, »Die Rhetorik des ›gerechten Krieges‹ und die Selbstlegitimierung der Politik«, in: *Der ›gerechte Krieg‹. Zur Geschichte einer aktuellen Denkfigur*, hg. v. Georg Kreis, Basel 2006, 155–173.
- Burton, Paul, »Pax Romana/Pax Americana: Perceptions of Rome in American Political Culture, 2000–2010«, in: *International Journal of the Classical Tradition* 18/1 (2011), 66–104.
- Calhoun, Craig/Cooper, Frederick/Moore, Kevin W. (Eds.), *Lessons of Empire: Imperial Histories and American Power*, New York 2006.
- Czempiel, Ernst Otto (Hg.), *Die anachronistische Souveränität. Zum Verhältnis von Innen- und Außenpolitik* (= *Politische Vierteljahresschrift*, Sonderheft 1), Köln 1969.
- Dahm, Georg, *Völkerrecht*, Bd. I/1, Berlin/New York 1988.
- Demandt, Alexander, »Die Weltreiche in der Geschichte«, in: *Das Ende der Weltreiche. Von den Persern bis zur Sowjetunion*, hg. v. Alexander Demandt, Hamburg 2007, 211–233 (= Demandt [2007a]).
- Demandt, Alexander, »Staatsformen in der Antike«, in: *Staatsformen von der Antike bis zur Gegenwart*, hg.v. Alexander Gallus/Eckhard Jesse, Bonn 2007, 57–90 (= Demandt [2007b]).
- Deng, Francis M./Kimaro, Sadikiel/Lyons, Terrence/Rothchild, Donald/Zartman, I. William (Eds.), *Sovereignty as Responsibility. Conflict Management in Africa*, Washington, D.C. 1996.
- Döring, Jörg/Thielmann, Tristan (Hg.), *Spatial Turn. Das Raumparadigma in den Kultur- und Sozialwissenschaften*, Bielefeld 2008.
- Elias, Norbert, *Über den Prozess der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen, Bd. 2: Wandlungen der Gesellschaft. Entwurf zu einer Theorie der Zivilisation* [1939], Frankfurt am Main 1997.
- Falk, Francesca, »Amerika als leere Augenweide. John Lockes Staatstheorie und die Grenz- fotografie vor Gericht«, in: *Grenzbilder*, hg. v. Angela Fischel, (= *Bildwelten des Wissens. Kunsthistorisches Jahrbuch für Bildkritik*, 6,2), Berlin 2008, 21–32.
- Falke, Andreas, »Die große Ernüchterung: Zur Transformation der amerikanischen Weltmacht-rolle«, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 51–52 (2011), 18–24.
- Ferguson, Niall, *Colossus: The Rise and Fall of the American Empire*, London 2004.
- Ferguson, Niall, »Das verleugnete Imperium«, in: *Empire Amerika. Perspektiven einer neuen Weltordnung*, hg. v. Ulrich Speck/Natan Szaidler, München 2003, 38–59.
- Fisch, Jörg/Groh, Dieter/Walther, Rudolf, »Imperialismus« [1982], in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, hg v. Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck, Bd. 3, Stuttgart 2004, 171–236.
- Fisch, Jörg, *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Die Domestizierung einer Illusion*, München 2010.

- Fisch, Jörg, »Vom Gottesurteil zur Polizeiaktion. Die Rolle der Kriegsschuld im Friedensschluss«, in: »*Vae victis!*« *Über den Umgang mit Besiegten*, hg. v. Otto Kraus, Göttingen 1998, 197–214.
- Fisch, Jörg, *Krieg und Frieden im Friedensvertrag. Eine universalgeschichtliche Studie über Grundlagen und Formelemente des Friedensschlusses*, Stuttgart 1979.
- Flora, Peter, »Externe Grenzbildung und interne Strukturierung – Europa und seine Nationen. Eine Rokkan'sche Perspektive«, in: *Berliner Journal für Soziologie* 10/2 (2000), 151–166.
- Förster, Stig/Jansen, Christian/Kronenbitter, Günther (Hg.), *Rückkehr der Condottieri? Krieg und Militär zwischen staatlichem Monopol und Privatisierung: Von der Antike bis zur Gegenwart*, Paderborn 2009.
- Foucault, Michel, »Von anderen Räumen« [1967], in: *Raumtheorie. Grundlagentexte aus Philosophie und Kulturwissenschaften*, hg. v. Jörg Dünne/Stephan Günzel, Frankfurt am Main 2006, 317–329.
- Fuchs, Andreas, »Das letzte Imperium? Imperiale Erfahrungen im heutigen US-amerikanischen Diskurs«, in: *Berliner Debatte Initial* 20/1 (2009), 63–67.
- Garrison, Jim, *America as Empire. Global Leader or Rogue Power?*, San Francisco 2004.
- Gehler, Michael, »Wandel durch Annäherung: Entstehung, Entwicklung, Überwindung und Folgen des Kalten Krieges in Europa«, in: *Hochschule und Schule in der internationalen Diskussion: Chancen und Risiken neuer Entwicklungen/The International Academy for the Humanization of Education (IAHE) – Kongressband 2009*, hg. v. Olga Graumann/Mikhail Pevzner/Margitta Rudolph/Irena Diel, Hohengehren 2010, 16–39.
- Gehler, Michael, *Europa. Ideen, Institutionen, Vereinigung*, München 2010.
- Gosewinkel, Dieter, *Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland*, Göttingen 2001.
- Habermas, Jürgen, »Wie demokratisch ist die EU? Die Krise der Europäischen Union im Licht einer Konstitutionalisierung des Völkerrechts«, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 56/8 (2011), 37–48.
- Hamilton, Alexander/Madison, James/Jay, John, *Die Federalist-Artikel. Politische Theorie und Verfassungskommentar der amerikanischen Gründerväter*, hrsg. v. Angela u. Willi Paul Adams, Paderborn 1994.
- Hantos, Theodora, *Das römische Bundesgenossensystem in Italien*, München 1983.
- Hardt, Michael/Negri, Antonio, *Empire*, Cambridge, MA/London 2000.
- Heller-Roazen, Daniel, *Der Feind aller. Der Pirat und das Recht*, Frankfurt am Main 2010.
- Hobbes, Thomas, *Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates* [1651], hrsg. v. Iring Fetscher, Frankfurt am Main 1991.
- Hobsbawm, Eric, *On Empire. America, War, and Global Supremacy*, New York 2008.
- Hochgeschwender, Michael, »Die USA – ein Imperium im Widerspruch«, in: *Zeithistorische Forschungen* 3/1 (2006), entnommen unter: <http://www.zeithistorische-forschungen.de/16126041-Hochgeschwender-1-2006> [Zugriff 10. 07. 2008].
- Holmes, Stephen, *Passions & Constraint: On the Theory of Liberal Democracy*, Chicago 1995.
- Huhnholz, Sebastian: *Romeric? Rom-Referenz und Imperialitätsverständnis im US-amerikanischen Empire-Diskurs* (i. E. 2013).
- Huhnholz, Sebastian, »Dschihadismus und Territorialität. Eine politiktheoretische Perspektive auf Ursachen, Bedingungen und Folgen fehlenden Territorialdenkens im militanten sunnitischen Fundamentalismus«, in: *Der terrorisierte Staat. Entgrenzungsphänomene politischer Gewalt*, hg. v. Jochen Kleinschmidt/Falko Schmid/Bernhard Schreyer/Ralf Walkenhaus, Stuttgart 2012, 191–218 (= Huhnholz [2012a]).
- Huhnholz, Sebastian, »Imperiale oder Internationale Beziehungen? Imperiumszyklische Überlegungen zum jüngeren »American Empire«-Diskurs«, in: *Die Legitimation von Imperien*.

- Strategien und Motive im 19. und 20. Jahrhundert*, hg. v. Herfried Münkler/Eva Marlene Hausteiner, Frankfurt am Main 2012 (= Huhnholz [2012b]).
- Huhnholz, Sebastian, »Do all Roads lead to Rome? Ancient Implications and Modern Transformations in the Recent US Discourse on an American Empire«, in: *Mediterrano Antico* 8/1–2 (2010), 49–70 (= Huhnholz [2010a]).
- Huhnholz, Sebastian, *Dschihadistische Raumpraxis. Raumordnungspolitische Herausforderungen des militanten sunnitischen Fundamentalismus*, Berlin 2010 (= Huhnholz [2010b]).
- Huhnholz, Sebastian/Fischer, Karsten, »Amnesie und Antizipation. Ein politiktheoretischer Klärungsversuch des Problems von Nachkriegsordnungen«, in: *Behemoth. A Journal on Civilisation* 3/1 (2010), 49–74.
- Ignatieff, Michael, *Empire Lite: Nation-Building in Bosnia, Kosovo and Afghanistan*, Toronto 2003.
- J. Motyl, Alexander, *Revolutions, Nations, Empires. Conceptual Limits and Theoretical Possibilities*, New York 1999.
- Joseph Kardinal Ratzinger, *Salz der Erde. Christentum und katholische Kirche im 21. Jahrhundert. Ein Gespräch mit Peter Seewald* [1996], München 2005.
- Joyner, Christopher C., »The Responsibility to Protect: Humanitarian Concern and the Lawfulness of Armed Intervention«, in: *Virginia Journal of International Law* 47/3 (2007), 693–723.
- Kagan, Robert, »Benevolent Empire«, in: *Foreign Policy* 111 (Summer) (1998), 24–35.
- Kaldor, Mary, *Neue und alte Kriege. Organisierte Gewalt im Zeitalter der Globalisierung*, Frankfurt am Main 2000.
- Kantorowicz, Ernst, *The King's Two Bodies. A Study in Mediaeval Political Theology*, Princeton 1957.
- Kaube, Jürgen, »Der Zaun hat Mein und Dein getrennt«, in: *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung*, Nr. 37 (18. September), 2011.
- Kempe, Michael, *Fluch der Weltmeere. Piraterie, Völkerrecht und internationale Beziehungen 1500–1900*, Frankfurt am Main 2010.
- Kersting, Hanno: *Geschichtsphilosophie und Weltbürgerkrieg. Deutungen der Geschichte von der Französischen Revolution bis zum Ost-West-Konflikt*, Heidelberg 1959.
- Khanna, Parag, *Der Kampf um die Zweite Welt. Imperien und Einfluss in der neuen Weltordnung*, Berlin 2009.
- Kleinschmidt, Jochen, »Politische Räume, Großräume und Weltgesellschaft«, in: *Großraum-Denken. Carl Schmitts Kategorie der Großraumordnung*, hg. v. Rüdiger Voigt, Stuttgart 2008, 71–96.
- Koebner, Richard, »Semantik und Historiographie« [1953], in: *Begriffene Geschichte. Beiträge zum Werk Reinhart Kosellecks*, hg. v. Hans Joas/Peter Vogt, Frankfurt am Main 2011, 207–244.
- Koebner, Richard, *Empire*, London 1961.
- Koschorke, Albrecht, »Staaten und ihre Feinde. Ein Versuch über das Imaginäre der Politik«, in: *Einbildungen. Interventionen* 14, hg. v. Jörg Huber, Zürich 2005, 93–115.
- Koselleck, Reinhart, »Bund, Bündnis, Föderalismus, Bundesstaat« [1982], in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, hg. v. Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck, Bd. 1, Stuttgart 2004, 583–671.
- Koselleck, Reinhart, »Zur historisch-politischen Semantik asymmetrischer Gegenbegriffe«, in: Reinhart Koselleck, *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, Frankfurt am Main 1988, 211–259.
- Koselleck, Reinhart, *Kritik und Krise. Eine Studie zur Pathogenese der bürgerlichen Welt* [1954], Frankfurt am Main 1973.
- Kreuder-Sonnen, Christian: »Der UN-Sicherheitsrat als Diktator. Globale Terrorismusbekämpfung à la Carl Schmitt«, in: *Terrorismusforschung in Deutschland*, hg. v. Alexander Spenn

- cer/Alexander Kocks/Kai Harbrich (= Sonderheft 1 der *Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik*), Wiesbaden 2011, 231–258.
- Leitner, Ulrich, *Imperium. Geschichte und Theorie eines politischen Systems*, Frankfurt am Main/New York 2011.
- Llanque, Marcus, »Ein Träger des Politischen nach dem Ende der Staatlichkeit. Der Partisan in Carl Schmitts politischer Theorie«, in: *Der Partisan. Theorie, Strategie, Gestalt*, hg. v. Herfried Münkler, Opladen 1990, 61–80.
- Lundestad, Geir, »Empire by Invitation? The United States and Western Europe, 1945–1952«, in: *Journal of Peace Research* 23/3 (1986), 263–277.
- Macpherson, Crawford B., *Die politische Theorie des Besitzindividualismus. Von Hobbes zu Locke*, Frankfurt am Main 1990.
- Madden, Thomas F., *Empires of Trust: How Rome Built – and America Is Building – a New World*, New York 2008.
- Mager, Wolfgang, »Republik, Gemeinwohl« [1984] in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, hg. v. Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Kosellek, Bd. 5, Stuttgart 2004, 549–652.
- Maier, Charles S., *Among Empires: American Ascendancy and its Predecessors*, Cambridge 2006.
- Mann, Thomas, *Betrachtungen eines Unpolitischen*, Berlin 1918.
- Manow, Philip, »We are the Barbarians.« Thomas Hobbes, the American Savage and the Debate about British Antiquity«, in: *Asymmetrical Concepts after Reinhart Kosellek*, hg. v. Kay Junge/Kirill Postoutenko, Bielefeld 2011, 141–164.
- Masala, Carlo, »Gütiger Imperator«. Hegemonialmacht und Imperium: Die amerikanische Empire-Debatte«, in: *Internationale Politik* 59/10 (2004), 63–68.
- Mau, Steffen/Laube, Lena/Roos, Christof/Wrobel, Sonja, »Grenzen in der globalisierten Welt. Selektivität, Internationalisierung, Exterritorialisierung«, in: *Leviathan* 36/1 (2008), 123–148.
- Mayer-Tasch, Peter Cornelius, »Einführung des Herausgebers in Jean Bodins Leben und Werk«, in: Bodin, Jean, *Sechs Bücher über den Staat* [1576], Buch I–III, übers. v. Bernd Wimmer, hg. v. Peter Cornelius Mayer-Tasch, München 1981, 11–79.
- McNeill, Gordon H., »The Cult of Rousseau and the French Revolution«, in: *Journal of History of Ideas* 6/2 (1945), 197–212.
- Mehring, Reinhard, *Carl Schmitt. Aufstieg und Fall – Eine Biographie*, München 2009.
- Mehring, Reinhard, »Raumrevolution« als Rechtsproblem. Zum politischen Kontext und Wandel von Carl Schmitts Großraumdenken«, in: *Großraum-Denken. Carl Schmitts Kategorie der Großraumordnung*, hg. v. Rüdiger Voigt, Stuttgart 2008, 99–117.
- Meier, Christian, »Von der ›Pax Romana‹ zur ›Pax Americana‹?«, in: *Pax Americana?*, hg. v. d. Alfred Herrhausen Gesellschaft für internationalen Dialog, München/Zürich 1998, 95–122.
- Meier, Christian, »Zu Carl Schmitts Begriffsbildung – Das Politische und der Nomos«, in: *Complexio Oppositorum. Über Carl Schmitt*, hg. v. Helmut Quaritsch, Berlin 1988, 537–556.
- Montesquieu, *Betrachtungen über die Ursachen der Größe der Römer und ihren Verfall nebst der Abhandlung über die Politik der Römer in Religionssachen und dem Dialog zwischen Sulla und Eukrates* [1734], hg. v. Robert Habs, Leipzig 1882.
- Montesquieu, *Vom Geist der Gesetze* [1748], hg. von Kurt Weigand, Stuttgart 1995.
- Morrison, Kathleen D., »Sources, Approaches, Definitions«, in: *Empires: Perspectives from Archeology and History*, ed. by Susan E. Alcock/Terence N. D'Altroy/Kathleen D. Morrison/Carla M. Sinopoli, Cambridge 2001, 2–9.
- Müller, Andreas, »Von Grenzfunktionen und Systemgrenzen«, in: *WeltTrends* 18/71 – März/April (2010), 113–117.
- Münkler, Herfried, »Barbaren und Dämonen: Konstruktion des Fremden in imperialen Ordnungen«, in: *Selbstbilder und Fremdbilder. Repräsentation sozialer Ordnungen im Wandel*,

- hg. v. Jörg Baberowski/Hartmut Kaelble/Jürgen Schriewer, Frankfurt am Main/New York 2008, 153–189.
- Münkler, Herfried, »Grenzziehung und Ordnungsbildung. Ein europäisches Problem«, in: *Internationale Zeitschrift für Philosophie* 52/2 (2007), 127–133.
- Münkler, Herfried, *Der Wandel des Krieges. Von der Symmetrie zur Asymmetrie*, Weilerswist 2006 (= Münkler [2006a]).
- Münkler, Herfried, »Imperiale Gerechtigkeit? Die Idee des ›gerechten Krieges‹ und die Asymmetrie der Macht«, in: *Der »gerechte Krieg«. Zur Geschichte einer aktuellen Denkfigur*, hg. v. Georg Kreis, Basel 2006, 25–42 (= Münkler [2006b]).
- Münkler, Herfried, »Herrscher der Räume. Handlungslogiken von Imperien am Beispiel der USA«, in: *Vorgänge*, 44/2 (2005), 105–116 (= Münkler [2005a]).
- Münkler, Herfried, »Neues vom Imperium. Reflexionen im Anschluss an Montesquieu«, in: *Montesquieu. Franzose – Europäer – Weltbürger*, hg. v. Effi Böhlke/Etienne François, Berlin 2005, 97–115 (= Münkler [2005b]).
- Münkler, Herfried, *Imperien. Die Logik der Weltherrschaft vom Alten Rom bis zu den Vereinigten Staaten*, Berlin 2005 (= Münkler [2005c]).
- Münkler, Herfried, *Die neuen Kriege*, Reinbek bei Hamburg 2002.
- Münkler, Herfried/Ladwig, Bernd, »Dimensionen der Fremdheit«, in: *Furcht und Faszination. Facetten der Fremdheit*, hg. v. dens., Berlin 1997.
- Neal, Andrew W., »Foucault in Guantánamo. Eine Archäologie des Ausnahmezustands«, in: *Rationalitäten der Gewalt. Staatliche Neuordnungen vom 19. bis zum 21. Jahrhundert*, hg. v. Susanne Krasmann/Jürgen Martschukat, Bielefeld 2007, 47–73.
- Nippel, Wilfried, »Carl Schmitts ›kommissarische‹ und ›souveräne Diktatur‹. Französische Revolution und römische Vorbilder«, in: *Ideepolitik: Geschichtliche Konstellationen und gegenwärtige Konflikte*, hg. v. Harald Bluhm, Berlin 2011, 105–139.
- Nolte, Hans-Heinrich, »1., 2., 3. Reich? – Zum Begriff Imperium«, in: *Imperien. Eine vergleichende Studie*, hg. v. Hans-Heinrich Nolte, Schwalbach/Ts. 2008, 5–18.
- Nye Jr., Joseph N., *Bound to lead. The Changing Nature of American Power*, New York 1990.
- Offe, Claus, *Selbstbetrachtungen aus der Ferne. Tocqueville, Weber und Adorno in den Vereinigten Staaten*, Frankfurt am Main 2004.
- Osterhammel, Jürgen, *Die Verwandlung der Welt. Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts*, München 2009.
- Osterhammel, Jürgen, »Imperien im 20. Jahrhundert: Eine Einführung«, in: *Zeithistorische Forschungen*, 3(1), 2006, entnommen unter: <http://www.zeithistorische-forschungen.de/16126041-Osterhammel-1-2006> [12. 8. 2009] (= Osterhammel [2006a]).
- Osterhammel, Jürgen, »Imperien«, in: *Transnationale Geschichte. Themen, Tendenzen und Theorien*, hg. v. Gunilla Budde/Oliver Janz/Sebastian Conrad, Göttingen 2006, 56–67 (= Osterhammel [2006a]).
- Osterhammel, Jürgen, »Europamodelle und imperiale Kontexte«, aus: *Journal of Modern European History* 2/3 (2004), 157–181.
- Parchami, Ali, *Hegemonic Peace and Empire. The Pax Romana, Britannica, and Americana*, London 2009.
- Pitts, Jennifer, »Political Theory of Empire and Imperialism«, in: *Annual Review of Political Science* 13 (2010), 211–235.
- Platon, *Der Staat*. Übers. v. Otto Apelt, Leipzig 1978.
- Puglierin, Jana/Schwarz, Christoph, »Das Ende der amerikanischen Supermacht nach 9/11?«, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 61/27 (2011), 25–31.
- Raaflaub, Kurt A., »Romulus und die Wölfin«, in: *Erinnerungsorte der Antike. Die römische Welt*, hg. v. Elke Stein-Hölkeskamp/Karl-Joachim Hölkeskamp, München 2006, 18–39.

- Richardson, J.S., »IMPERIUM ROMANUM: Empire and the Language of Power«, in: *The Journal of Roman Studies* 81/1 (1991), 1–9.
- Rousseau, Jean-Jacques, *Diskurs über die Ungleichheit* [1755], hg. v. Heinrich Meier, Paderborn 1984.
- Schlichte, Klaus, *Der Staat in der Weltgesellschaft. Politische Herrschaft in Asien, Afrika und Lateinamerika*, Frankfurt am Main/New York 2005.
- Schmitt, Carl, *Frieden oder Pazifismus. Arbeiten zum Völkerrecht und zur internationalen Politik*, hg. v. Günter Maschke, Berlin 2005 (= Schmitt [2005a]).
- Schmitt, Carl, »Die legale Weltrevolution« [1978], in: Carl Schmitt, *Frieden oder Pazifismus. Arbeiten zum Völkerrecht und zur internationalen Politik 1924–1978*, Berlin 2005, 918–975 (= Schmitt [2005b]).
- Schmitt, Carl, *Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas Hobbes: Sinn und Fehlschlag eines politischen Symbols* [1938], Stuttgart 2003.
- Schmitt, Carl, *Der Begriff des Politischen. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien* [1927/1932], Berlin 2002.
- Schmitt, Carl, *Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus* [1923/26], Berlin 1996.
- Schmitt, Carl, *Staat, Großraum, Nomos. Arbeiten aus den Jahren 1916–1969*, hg. Günter Maschke, Berlin 1995.
- Schmitt, Carl, *Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität* [1922], Berlin 1993.
- Schmitt, Carl, *Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte: ein Beitrag zum Reichsbegriff im Völkerrecht* [1939], Berlin 1991.
- Schmitt, Carl, *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum* [1950], Berlin 1988.
- Schmitt, Carl, *Land und Meer. Eine weltgeschichtliche Betrachtung* [1942], Köln 1981.
- Schmitt, Carl, *Der Partisan. Zwischenbemerkung zum Begriff des Politischen* [1963], Berlin 1975.
- Schmitt, Carl, *Die Diktatur. Von den Anfängen des modernen Souveränitätsgedankens bis zum proletarischen Klassenkampf* [1921], Berlin 1964.
- Schmitt, Carl, »Staat als ein konkreter, an eine geschichtliche Epoche gebundener Begriff« [1941], in: *Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924–1954. Materialien zu einer Verfassungslehre*, hg. v. Carl Schmitt, Berlin 1958, 375–385.
- Schmitt, Carl, »Raum und Rom«, in: *Universitas* 6/9 (1951), 963–967.
- Schmitt, Carl, *Ex Captivitate Salus. Erfahrungen der Zeit 1945/47*, Köln 1950.
- Schneckener, Ulrich, »Von Westfalia zu Westfailure. Krise und Zukunft globaler Ordnungspolitik«, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 56/9 (2011), 81–92.
- Schroer, Markus, *Räume, Orte, Grenzen. Auf dem Weg zu einer Soziologie des Raums*, Frankfurt am Main 2006.
- Sloterdijk, Peter, *Die nehmende Hand und die gebende Seite. Beiträge zu einer Debatte über die demokratische Neubegründung von Steuern*, Frankfurt am Main 2010.
- Sloterdijk, Peter, *Sphären III. Plurale Sphärologie: Schäume*, Frankfurt am Main 2004.
- Sombart, Werner, *Händler und Helden. Patriotische Besinnungen*, München/Leipzig 1915.
- Sonnicksen, Jared, »'That unity is conducive to energy will not be disputed': Die Einheit der Exekutive als problematisches Erbe der Federalist Papers«, in: *Die hybride Republik. Die Federalist Papers und die politische Moderne*, hg. v. Roland Lhotta, Baden-Baden 2010, 151–167.
- Speck, Ulrich/Sznaider, Natan (Hg.), *Empire Amerika. Perspektiven einer neuen Weltordnung*, München 2003.
- Spencer-Brown, George, *Laws of Form*, New York 1979.

- Spengler, Oswald, *Der Untergang des Abendlandes. Umriss einer Morphologie der Weltgeschichte* [1923], München 1963.
- Spreen, Dirk, *Krieg und Gesellschaft. Die Konstitutionsfunktion des Krieges für moderne Gesellschaften*, Berlin 2008.
- Sprengel, Rainer, *Kritik der Geopolitik. Ein deutscher Diskurs 1914–1944*, Berlin 1996.
- Suerbaum, Werner, *Vom antiken zum mittelalterlichen Staatsbegriff*, Münster 1961.
- Thayer, Bradley A./Layne, Christopher, *American Empire: A Debate*, New York/London 2007.
- Tönnies, Ferdinand, *Gemeinschaft und Gesellschaft. Grundbegriffe der reinen Soziologie* [1887], Darmstadt 2005.
- Turner, Frederick Jackson, *The Significance of the Frontier in American History* [1893], London 2008.
- Vasilache, Andreas, *Der Staat und seine Grenzen. Zur Logik politischer Ordnung*, Frankfurt am Main/New York, 2006.
- Vehlken, Sebastian, »Schwärme. Zootechnologien«, in: *Politische Zoologie*, hg. v. Anne von der Heiden/Joseph Vogl, Zürich/Berlin 2007, 235–257.
- Voigt, Rüdiger (Hg.), *Großraum-Denken. Carl Schmitts Kategorie der Großraumordnung*, Stuttgart 2008.
- von Hirschhausen, Ulrike/Leonhard, Jörn, *Empires und Nationalstaaten im 19. Jahrhundert*, Göttingen 2009.
- Walzer, Michael, *Just and Unjust Wars*, New York 1977.
- Weigand, Kurt, »Einleitung. Montesquieu und die Gesetze«, in: Montesquieu, *Vom Geist der Gesetze* [1748], hg. v. Kurt Weigand, Stuttgart 1995, 3–85.
- Welzer, Harald, *Klimakriege. Wofür im 21. Jahrhundert getötet wird*, Bonn 2008.
- Werber, Niels, »Kleiner Grenzverkehr. Das Bild der sozialen Insekten in der Selbstbeschreibung der Gesellschaft«, in: *Grenzbilder*, hg. v. Angela Fischel (= *Bildwelten des Wissens. Kunst-historisches Jahrbuch für Bildkritik*, 6,2), Berlin 2008, 9–20.
- Zacher, Mark W., »The Territorial Integrity Norm: International Boundaries and the Use of Force«, in: *International Organization* 55/2 (2001), 215–250.
- Zelikow, Philip, »The Transformation of National Security. Five Redefinitions«, in: *National Interest* 71/1 (2003), 17–28.
- Zilonka, Jan, »Europa als Empire. Mit einem Kommentar von Wolfgang Merkel«, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 52/3 (2007), 294–306.
- Zilonka, Jan, *Europe as Empire. The Nature of the Enlarged European Union*, Oxford 2006.
- Zürn, Michael, »Institutionalisierte Ungleichheit in der Weltpolitik. Jenseits der Alternative »Global Governance« versus »American Empire««, in: *Politische Vierteljahresschrift* 48/4 (2007), 680–703.